

Trägerorganisation für die
Berufsprüfung für Treuhänder

**Lösungsvorschläge für die
Aufgabensammlung 2015
Berufsprüfung für Treuhänder
Zulassungsprüfung**

Inhaltsverzeichnis

Fach 501	Recht Lösungsvorschlag Aufgabe 1	Seiten	3 – 21
Fach 502	Personaladministration Lösungsvorschlag Aufgabe 2	Seiten	22 – 32
Fach 503	Rechnungswesen Grundlagen Lösungsvorschlag Aufgabe 3	Seiten	33 – 57
Fach 504	Grundlagen Steuern Lösungsvorschlag Aufgabe 4	Seiten	58 – 69

Fach 501 Recht

**Lösungsvorschlag
Aufgabe 1**

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktezahl: 37,5

Eine Begründung der Antworten sowie die Angabe von Gesetzesartikeln sind nur erforderlich, wo sie ausdrücklich verlangt werden. **Wo ein Gesetzesartikel zu nennen ist, muss das Zitat so genau wie möglich sein, z.B. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR (für den Irrtum über die Sache) und nicht nur Art. 24 OR. Ungenaue oder unvollständige Gesetzeszitate führen zu Abzügen bei den Punkten bzw. zu keiner Punkteuteilung.** Die offiziellen Abkürzungen der Gesetze (z.B. OR, ZGB, etc.) dürfen und sollen verwendet werden.

Wird die Angabe eines oder mehrerer Gesetzesartikel verlangt, wird die Fragestellung immer das Plural verwenden (z.B. Nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen), auch wenn u.U. nur eine Bestimmung von Bedeutung ist. Werden bei einer Frage mehrere Antworten verlangt, so kann eine falsche Antwort zu Punktabzügen führen. **Wo eine Begründung der Antwort verlangt wird, werden nur begründete Antworten bewertet! VIEL ERFOLG!**

Recht

Aufgabe 1

(4 Punkte)

Beurteilen Sie bei den nachfolgenden Fällen einzig die Frage, ob ein gültiger Vertrag zustande gekommen ist. **Begründen Sie jeweils Ihre Antwort.** Unbegründete Antworten werden nicht bewertet.

- a) Auf der Suche nach einem Geburtstagsgeschenk für seine Freundin, stösst Peter in einem Warenhaus im Zentrum von Zürich auf ein edles Parfum. Er kauft dieses zum angeschriebenen Preis von CHF 200 und lässt es als Geschenk verpacken.

Es ist ein Vertrag (Kaufvertrag) entstanden. Die Auslage von Ware unter Angabe eines Preises bildet ein verbindliches Angebot. Der Vertrag wurde hier nicht bloss abgeschlossen sondern offenbar auch gleich beidseitig erfüllt (Zahlung und Übergabe der Ware). Gegenseitige übereinstimmende Willensäusserung, zulässiger Vertragsinhalt, Handlungsfähigkeit der Parteien und zulässige Form.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Es muss nicht dieselbe sein, wie oben aufgeführt.]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung

- b) Francesco bietet Markus 50 Gramm Kokain zum Preis von CHF 5'000 an. Markus sieht darin eine Chance, mit dem Weiterverkauf Geld zu verdienen und nimmt das Angebot an.

Es liegt zwar eine gegenseitige übereinstimmende Willensäusserung vor, jedoch ist der Vertragsinhalt widerrechtlich (Art. 20 OR), weshalb kein Vertrag entstanden ist.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Es muss nicht dieselbe sein, wie oben aufgeführt.]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung (kein Artikel verlangt)

- c) Franziska will sich scheiden lassen und geht deshalb in die Anwaltskanzlei von Martin Ruffer. Im Wartezimmer fällt Franziska ein Bild auf, welches ihr sehr gefällt. Nach der Besprechung sagt sie zu Martin Ruffer: "Herr Anwalt, ich möchte das Bild links vom Fenster im Wartezimmer kaufen". Martin Ruffer antwortet: "Abgemacht".

Damit ein Vertrag gültig entsteht, braucht es eine gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung über die wesentlichen Punkte des Vertrages (Art. 1 OR). Beim Kaufvertrag gehören der Kaufpreis und der Kaufgegenstand zu den wesentlichen Punkten. Indem hier über den Kaufpreis keine Einigung erzielt wurde (weil nicht darüber gesprochen und der Wert sich nicht einfach so bestimmen lässt), ist auch kein Vertrag entstanden.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Es muss nicht dieselbe sein, wie oben aufgeführt. Falls Antwort Ja, mit Begründung, dass der Preis bestimmbar ist, wird die volle Punktzahl erteilt.]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung (kein Artikel verlangt)

- d) In der Tageszeitung sieht Petra ein Inserat für eine Mietwohnung in einem Neubau. Sie ruft an und vereinbart einen Besichtigungstermin. Die Wohnung war für einen Mietzins von CHF 1'400.- (inkl. NK pauschal) ausgeschrieben. Bei der Besichtigung ist der Eigentümer persönlich anwesend und sie einigen sich mündlich darüber, dass Petra die Wohnung erhalten soll und zwar ab dem 1. Dezember 2015.

Es besteht eine Einigung über die wesentlichen Vertragspunkte. Beim Mietvertrag für Mietwohnungen besteht keine Formvorschrift, daher ist der Mietvertrag mündlich gültig zustande gekommen. Gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung, zulässiger Vertragsinhalt, Handlungsfähigkeit der Parteien und zulässige Form.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Es muss nicht dieselbe sein, wie oben aufgeführt.]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung (kein Artikel verlangt)

- e) Peter Käufeler handelt mit Staubsaugern. Als neuen Vertriebskanal hat er den Direktverkauf entdeckt. Dazu klingelt er an Haustüren und versucht seine Staubsauger vorzuführen und zu verkaufen. Heute klingelt er bei Martha Müller, einer betagten aber sowohl geistig wie körperlich noch rüstigen Dame. Nachdem er den Staubsauger im Wert von CHF 200 vorgeführt hat, unterzeichnet Martha Müller den Bestellschein.

Es handelt sich hier um ein Haustürgeschäft gemäss Art. 40a ff. OR. Dieser sieht zwar ein gesetzliches Rücktrittsrecht vor, doch dies ändert nichts an der Tatsache, dass ein Vertrag gültig zustande gekommen ist (gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung, zulässiger Vertragsinhalt, Handlungsfähigkeit der Parteien und zulässige Form).

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Es muss nicht dieselbe sein, wie oben aufgeführt.]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung (kein Artikel verlangt)

- f) Bei Herrn Niko Tin wurde ein Krebsleiden diagnostiziert. Er will nun möglichst alle Angelegenheiten regeln und erstellt ein eigenhändiges Testament.

Das Testament stellt ein einseitiges Rechtsgeschäft dar und es entsteht kein Vertrag (z.B. im Unterschied zum Erbvertrag).

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Es muss nicht dieselbe sein, wie oben aufgeführt.]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung (kein Artikel verlangt)

- g) Anlässlich einer Familienfeier geht Daniel Strauss vor seiner geliebten Jacqueline auf die Knie und macht ihr vor versammelter Festgemeinschaft einen Heiratsantrag. Jacqueline ist zu Tränen gerührt und antwortet auf die Frage, ob sie ihn heiraten wolle, mit einem schluchzenden Ja.

Die Verlobung ist ein formfreier Vertrag, welcher durch die auf irgendeine Weise geäußerte gegenseitige Erklärung, mit dem Partner die Ehe eingehen zu wollen, zustande kommt. Im vorliegenden Fall ist also ein Vertrag entstanden. Gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung, zulässiger Vertragsinhalt, Handlungsfähigkeit der Parteien und zulässige Form.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Es muss nicht dieselbe sein, wie oben aufgeführt.]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung (kein Artikel verlangt)

- h) Mario Pedrotti hat bei einem Autohändler einen schönen BMW gesehen. Er erkundigt sich beim Verkäufer über verschiedene Punkte, unter anderem ob das Auto unfallfrei sei. Der Verkäufer beantwortet alle Fragen und sichert ihm zu, dass das Auto aus erster Hand und unfallfrei sei. In Tat und Wahrheit handelt es sich um ein Unfallauto und dem Verkäufer ist dies auch bewusst. Mario Pedrotti zweifelt nicht an den Aussagen des Verkäufers und schliesst einen schriftlichen Kaufvertrag über den angeblich unfallfreien BMW ab.

Es ist ein gültiger Kaufvertrag zustande gekommen. Mario Pedrotti wurde aber absichtlich getäuscht, weshalb er den Vertrag anfechten könnte. Dies ändert jedoch nichts an der Gültigkeit des Vertrages. Gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung, zulässiger Vertragsinhalt, Handlungsfähigkeit der Parteien und zulässige Form.

[Korrekturhinweis: Es genügt eine kurze Begründung. Es muss nicht dieselbe sein, wie oben aufgeführt.]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung (kein Artikel verlangt)

Aufgabe 2

(6.5 Punkte)

Franz und René leben seit 2010 in eingetragener Partnerschaft. Bevor die beiden sich kennen- und lieben lernten, war Franz mit Inge verheiratet. Aus der Ehe zwischen Inge und Franz sind drei Kinder hervorgegangen; Martina, Andrin und Federico. Martina ist mit Giovanni verheiratet, mit welchem sie zwei minderjährige Kinder hat; Francesca und Sarah. Andrin lebt im Konkubinat und hat keine Kinder. Federico war bis zu seinem Tod im 2008 mit Janine verheiratet, mit welcher er einen Sohn, Paul, hat. Die Eltern von Franz, Marie-Rose und Josef, leben noch. Franziskus, der Vater von René, ist im 2006 verstorben. Ludmilla, die Mutter von René, lebt hingegen noch. Geschwister hat René keine.

Heute stirbt René.

- a) Zählen Sie auf, welche Personen Erbenstellung haben. Nur die Namen aufzählen.

Franz und Ludmilla.

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Franz

=> 0.25 Punkte für die korrekte Antwort Ludmilla

- b) Wie hoch sind die einzelnen Erbquoten für die Erben (bitte geben Sie nur die genauen Quoten in Bruchform und den jeweiligen Namen an)?

Franz: 3/4 (Art. 462 Ziff. 2 ZGB)

Ludmilla: 1/4 (1/8 als direkte Erbin und 1/8 als Folge des Anwachsprinzips => Art. 458 Abs. 4 ZGB).

[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber einheitliche Praxis!]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Anteil eingetragener Partner

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort Anteil Mutter

- c) Wie gross ist die verfügbare Quote? Zeigen Sie den Lösungsweg auf, indem Sie zuerst die jeweiligen Pflichtteile ausrechnen.

*Pflichtteil Franz: $3/4 * 1/2 = 3/8$*

*Pflichtteil Ludmilla: $1/4 * 1/2 = 1/8$*

$1 - 3/8 - 1/8 = 4/8 = 1/2$

[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber einheitliche Praxis!]

=> 0.25 Punkte für Pflichtteil Franz

=> 0.25 Punkte für Pflichtteil Ludmilla

=> 0.50 Punkte für die verfügbare Quote

Seit der Scheidung von Franz und Inge und nachdem Franz sich zu seiner Homosexualität bekannt hat, ist das Verhältnis von Franz zu seinen Kindern äusserst angespannt. Federico hat sich komplett von seinem Vater abgewendet. Andrin hat noch sporadisch Kontakt zu ihm, vor allem wenn er wieder in Geldschwierigkeiten steckt. Martina hingegen pflegt weiterhin ein gutes Verhältnis zum Vater.

Letzthin schickte Andrin seinem Vater eine Geburtstagskarte, in welcher er den Vater erneut um ein Darlehen ersuchte. Franz möchte nun Klarheit über die finanziellen Schwierigkeiten seines Sohnes haben.

- d) Ist Franz nach dem Gesagten berechtigt beim Betreibungsamt am Wohnort von Andrin einen Betreibungsregisterauszug zu verlangen? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgebliche Gesetzesbestimmung an.

Gemäss Art. 8a SchKG hat jedermann, der ein Interesse glaubhaft macht, Anspruch einen Auszug aus dem Betreibungsregister zu verlangen. Ein Interesse ist insbesondere dann glaubhaft gemacht, wenn das Gesuch in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss erfolgt. Hier ist dies der Fall, hat doch der Sohn den Vater schriftlich gebeten, ihm ein Darlehen zu geben. Franz ist also berechtigt einen Betreibungsregisterauszug zu verlangen.

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort mit Begründung

=> 0.50 Punkte für korrekte Gesetzesbestimmung

Gehen wir davon aus, dass Franz sich von seinem Sohn einen Betreibungsregisterauszug hat geben lassen und dabei festgestellt hat, dass zahlreiche laufende Beteiligungen vorliegen und bereits Verlustscheine über einen Gesamtbetrag von CHF 98'000 ausgestellt wurden. Er überlegt sich nun, dass im Falle seines Todes über die Hälfte des dem Sohn zustehenden Erbteils nicht diesem direkt, sondern den Gläubigern seines Sohnes zugutekommen würde. Er möchte deshalb seinen Sohn enterben.

- e) Kann Franz seinen Sohn aufgrund dessen Überschuldung enterben? Falls ja, unter welchen Voraussetzungen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Ja, es gibt nebst der Strafenterbung auch die sog. Präventiventerbung (Art. 480 ZGB). Der Erblasser kann eine solche Präventiventerbung vornehmen:

- *gegenüber seinen Nachkommen*
- *wenn im Zeitpunkt des Erbganges gegen diesen Nachkommen Verlustscheine im Umfang von mehr als einem Viertel des Erbanteils des Nachkommens vorliegen*

Franz kann also eine teilweise Enterbung vornehmen (also von maximal der Hälfte des Pflichtteils). Massgeblich zur Beurteilung der Gültigkeit einer solchen Präventiventerbung sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Erbgangs.

[Korrekturhinweis: Es können allenfalls auch andere Begründungen als korrekt oder teilweise korrekt erachtet werden. Auch korrekt wäre die Antwort, "Nein, nicht für den gesamten Pflichtteil". Kein Artikel verlangt!]

=> 1.00 Punkte für korrekte Antwort mit Begründung (ohne Begründung, keine Punkte)

Franz kommt gar nicht dazu, eine allfällige Enterbung vorzunehmen. Kurz nachdem Sie ihm Ihre Antwort haben zukommen lassen, verstirbt Franz.

- f) Zählen Sie auf, welche Personen Erbenstellung haben. Nur die Namen aufzählen.

Martina, Andrin und Federico.

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort

- g) Wie hoch sind die einzelnen Erbquoten für die Erben (bitte geben Sie nur die genauen Quoten in Bruchform und den jeweiligen Namen an)?

Martina, Andrin und Federico: je 1/3

[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber einheitliche Praxis!]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort (also maximal 0.50 Punkte)

- h) Wie gross ist die verfügbare Quote? Zeigen Sie den Lösungsweg auf, indem Sie zuerst die jeweiligen Pflichtteile ausrechnen.

*Pflichtteil pro Kind: $3/4 * 1/3 = 3/12 = 1/4$*

[Korrekturhinweis: Ev. Folgefehler berücksichtigen; aber einheitliche Praxis!]

Verfügbare Quote: $1 - 1/4 - 1/4 - 1/4 = 1/4$

=> 0.50 Punkte für Pflichtteile

=> 0.50 Punkte für die verfügbare Quote

Aufgabe 3

(7 Punkte)

Petra hat ihre dreijährige Berufslehre als Kauffrau in einem grossen Autohaus in Bellinzona absolviert und im 2007 erfolgreich abgeschlossen. Nach der Berufslehre hat Petra weiterhin beim Autohaus gearbeitet, jedoch wurde nie ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen.

- a) Gehen Sie davon aus, dass heute der 14. September 2015 ist. Wie lange dauert zu diesem Zeitpunkt die Kündigungsfrist? Geben Sie die massgebliche Gesetzesbestimmung an.

Gemäss Art. 335c OR gilt im ersten Dienstjahr eine Kündigungsfrist von einem Monat, ab dem zweiten bis neunten Dienstjahr eine solche von 2 Monaten und ab dem 10. Dienstjahr eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

Im vorliegenden Fall befindet sich Petra im Prüfungszeitpunkt (September 2015) im neunten Dienstjahr als gewöhnliche Arbeitnehmerin (seit August 2007 gewöhnliche Arbeitnehmerin). Davor war aber Petra bereits drei Jahre in der Berufslehre bei demselben Arbeitgeber tätig.

*Für die Ermittlung der massgeblichen Kündigungsfrist ist die Dauer des Arbeitsverhältnisses massgebend und nicht des jeweiligen Vertrages. Das bedeutet, dass im vorliegenden Fall die Kündigungsfrist gemäss Art. 335c OR **drei Monate** beträgt.*

[Korrekturhinweis: Die Kandidaten müssen Ihre Antwort nicht begründen. Die Angabe des Artikels genügt.]

=> 0.50 Punkte für die korrekte Antwort (3 Monate)

=> 0.50 Punkte für Gesetzesbestimmung

Beurteilen Sie bei den nachfolgenden Konstellationen, ob die Kündigung gültig ist und per wann das Arbeitsverhältnis jeweils endet. **Begründen Sie Ihre Antworten. Unbegründete Antworten werden nicht gewertet.**

- b) Petra kündigt den Arbeitsvertrag am 15. September 2015 auf den nächstmöglichen Kündigungstermin. Am 8. Oktober 2015 erfährt Petra, dass sie seit dem 30. August 2015 schwanger ist.

Die Kündigung ist gültig. Das Arbeitsverhältnis endet per 31. Dezember 2015. Die Schwangerschaft würde die Gültigkeit der Kündigung bzw. den Lauf der Kündigungsfrist bloss beeinflussen, wenn die Kündigung durch den Arbeitgeber ausgesprochen würde (Art. 336c OR).

[Korrekturhinweis: Folgefehler aus Teilfrage a) berücksichtigen; auf einheitliche Korrekturpraxis achten!]

=> 0.50 Punkte für korrektes Datum

=> 0.75 Punkte für korrekte Begründung

- c) Am 15. September 2015 spricht der Arbeitgeber die Kündigung für den nächstmöglichen Kündigungstermin aus. Petra liegt vom 25. September bis zum 3. Oktober 2015 mit einer Grippe im Bett und wird vom Arzt krankgeschrieben.

Die Kündigung ist gültig. Die Kündigung erfolgt vor der Arbeitsverhinderung nach Art. 336c Abs. 1 lit. b OR und ist gültig. Die Arbeitsverhinderung bzw. die Sperrfrist fällt in die Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist steht während der Arbeitsverhinderung still (Art. 336c Abs. 2 OR) und beginnt erst ab dem 4. Oktober 2015 zu laufen. Die Kündigungsfrist endet am 3. Januar 2016. Das Arbeitsverhältnis verlängert sich bis zum 31. Januar 2016 (Art. 336c Abs. 3 OR).

[Korrekturhinweis: Folgefehler aus Teilfrage a) berücksichtigen; auf einheitliche Korrekturpraxis achten!]

=> 0.50 Punkte für korrektes Datum

=> 0.75 Punkte für korrekte Begründung

- d) Petra liegt vom 11. September bis zum 17. September 2015 mit einer Grippe im Bett und wird vom Arzt krankgeschrieben. Am 15. September 2015 spricht der Arbeitgeber die Kündigung für den nächstmöglichen Kündigungstermin aus.

Die Kündigung erfolgt während der Arbeitsverhinderung nach Art. 336c Abs. 1 lit. b OR und ist daher nichtig (Art. 336c Abs. 2 OR). Das Arbeitsverhältnis wird nicht beendet. Die Kündigung müsste nach dem 17. September 2015 wiederholt werden.

=> 1.00 Punkt für korrekte Antwort mit Begründung. (ohne Begründung, keine Punkte)

- e) Am 15. September 2015 spricht der Arbeitgeber die Kündigung für den nächstmöglichen Kündigungstermin aus und entbindet Petra von der Arbeitsleistungspflicht (Freistellung). Petra wird am 10. Dezember 2015 schwanger. Das Kind kommt am 24. September 2016 zur Welt.

Die Kündigung ist gültig. Die Freistellung hat auf die Anwendung von Art. 336c OR keinen Einfluss. Die Kündigung erfolgt vor der Arbeitsverhinderung nach Art. 336c Abs. 1 lit. c OR und ist gültig. Die Arbeitsverhinderung bzw. die Sperrfrist fällt in die Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist steht während der Arbeitsverhinderung still (Art. 336c Abs. 2 OR) und beginnt erst nach Ablauf der Sperrfrist (Schwangerschaftsdauer und 16 Wochen danach). Die Sperrfrist endet am 14. Januar 2017. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Kündigungsfrist (noch 21 Tage) weiter und endet irgendwann im Februar 2017. Das Arbeitsverhältnis verlängert sich bis zum 28. Februar 2017 (Art. 336c Abs. 3 OR).

[Korrekturhinweis: Folgefehler aus Teilfrage a) berücksichtigen; auf einheitliche Korrekturpraxis achten!]

=> 0.50 Punkte für korrektes Datum

=> 0.75 Punkte für korrekte Begründung

- f) Petra liegt vom 11. September bis zum 17. September 2015 mit einer Grippe im Bett und wird vom Arzt krankgeschrieben. Am 15. September 2015 kündigt der Arbeitgeber Petra fristlos, weil festgestellt wurde, dass sie Geld aus der Kasse entwendet hat.

Die Kündigung ist gültig. Ob ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung vorliegt oder nicht, spielt für die Gültigkeit der Kündigung keine Rolle. Erst beim Entscheid ob und bis wann noch Lohn geschuldet ist und ob eine Entschädigung fällig wird, ist es massgeblich zu wissen, ob ein wichtiger Grund für die fristlose Kündigung vorlag oder nicht.

Das Arbeitsverhältnis endet am 15. September 2015.

[Korrekturhinweis: Grosszügig korrigieren. Die Begründung braucht nicht so ausführlich zu sein.]

=> 0.50 Punkte für korrektes Datum

=> 0.75 Punkte für korrekte Begründung

Aufgabe 4

(5 Punkte)

Maria und Jorge de Sousa haben im Jahre 1990 in Portugal geheiratet. Seit 1992 leben sie in Fribourg und sind mittlerweile eingebürgert. Einen Ehevertrag haben die Ehegatten de Sousa nicht abgeschlossen, weder in Portugal noch in der Schweiz. Die Ehegatten de Sousa haben zwei, mittlerweile volljährige Kinder; Cristiano und Pedro.

Die Ehegatten haben sich auseinandergeliebt und möchten sich in der Schweiz scheiden lassen. Jorge ist 68 Jahre alt, während Maria soeben ihren 58. Geburtstag gefeiert hat.

- a) Ordnen Sie die folgenden Vermögenswerte den vier Vermögensmassen zu. Nutzen Sie dazu die nachfolgende, vorgefertigte Tabelle. In der ersten Zeile sind die vier Vermögensmassen zu bezeichnen, wobei im ersten und vierten Feld die Vermögensmassen einzutragen sind, welche bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht geteilt werden. In den mittleren Spalten hingegen sind die Vermögensmassen einzutragen, welche bei Auflösung des Güterstandes typischerweise geteilt werden. Sie können davon ausgehen, dass die einzelnen Vermögenswerte nachweislich den einzelnen Vermögensmassen zugeordnet werden können. Es ist schweizerisches Recht anwendbar.
- aa) Vor der Ehe besass Maria ein Haus in Portugal. Während der Ehe hat sie dieses verkauft und mit dem Erlös von umgerechnet CHF 300'000 hat sie eine Lebensversicherung mit einer Einmalprämie abgeschlossen. Der Rückkaufswert beträgt derzeit CHF 318'000.
- bb) Während der Ehe hat Jorge einen Teil seines Lohnes auf ein Sparkonto überwiesen. Mit CHF 30'000 davon hat er sich einen gebrauchten Porsche Cayenne gekauft. Der aktuelle Wert des Fahrzeugs beträgt noch CHF 12'000.

- cc) Jorge ist 68 Jahre alt und seit drei Jahren pensioniert. Er bezieht eine AHV-Rente sowie eine Rente aus der zweiten Säule. Im Zeitpunkt seiner Pensionierung hat Jorge ein neues Konto eröffnet, auf welches seine Renten ausbezahlt werden. Er erhält eine monatliche AHV-Rente von CHF 1'600 und eine Rente aus der zweiten Säule von CHF 1'400, wovon CHF 1'000 aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge stammen und CHF 400 aus dem Überobligatorium. Der derzeitige Kontostand beträgt CHF 44'000.
- dd) An seinem 65. Geburtstag wurde Jorge das Guthaben aus der gebundenen Vorsorge ausbezahlt (CHF 123'000). Dabei wurde das Konto der Säule 3a von Jorge bei der Kantonalbank in ein normales Konto umgewandelt. Nachdem die entsprechenden Steuern bezahlt wurden, beträgt der Kontosaldo noch CHF 104'000.
- ee) Maria nimmt wöchentlich bei den Lottoziehungen der Schweizerischen Landeslotterie und von Euromillions teil. Die Lottoscheine bezahlt sie jeweils aus ihrem Erwerbseinkommen. Aus einem im letzten Jahr erzielten Gewinn sind auf einem separaten Konto CHF 330'000 vorhanden.
- ff) Auf den nach der Einreise in der Schweiz eröffneten und auf beide Namen lautenden, gemeinsamen Privat- und Sparkonto befinden sich insgesamt CHF 240'000. Es lässt sich nicht ermitteln, wer wie viel zu diesen Ersparnissen beigetragen hat.
- gg) Maria hat bei einer Bank ein gebundenes Vorsorgekonto (Säule 3a) mit einem Saldo von CHF 122'000. Einbezahlt hat sie CHF 110'000; der Mehrwert ist auf Zinserträge zurückzuführen.

	Eigengut von Maria	Errungenschaft von Maria	Errungenschaft von Jorge	Eigengut von Jorge
aa)	300'000	18'000		
bb)			12'000	
cc)			44'000	
dd)			104'000	
ee)		330'000		
ff)		120'000 (oder hier 240'000 und bei Jorge 0)	120'000 (oder hier 240'000 und bei Maria 0)	
gg)		122'000		

=> 0.25 Punkte für Begriffe Errungenschaft und Eigengut (nur einmal Punkte; total 0.25 Punkte)

=> 0.50 Punkte pro korrekte Zeile, maximal 3.50 Punkte

=> Total maximal 3.75 Punkte

- b) Die Ehegatten de Sousa wollen sich nun doch nicht scheiden lassen. Sie haben sich versöhnt und freuen sich nun vielmehr auf eine glückliche gemeinsame Zukunft. Ihnen ist jedoch bewusst, dass beide nicht ewig leben werden und möchten sich gegenseitig möglichst gut absichern.
Welche güter- und/oder erbrechtlichen Möglichkeiten schlagen Sie Maria und Jorge de Sousa vor, um eine Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten zu erzielen? Begründen Sie stichwortartig Ihre Antwort.

Es geht letztlich um die Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten. Es gilt einmal den güterrechtlichen und einmal den erbrechtlichen Aspekt zu berücksichtigen.

Grundgedanke

Es sind nur eheliche Kinder vorhanden und diese sind volljährig (und somit vertragsfähig).

Güterrecht

Errungenschaftsbeteiligung: *Gemäss Art. 216 Abs. 1 ZGB kann mittels Ehevertrag der gesamte Vorschlag dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden. Die Erbmasse beschränkt sich dann auf das Eigengut des Erblassers.*

Gütergemeinschaft: *Maria und Jorge könnten auch den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbaren. Bei der Gütergemeinschaft ist das gesamte Vermögen beider Ehegatten Gesamtgut. Ausnahme bilden von Gesetzes wegen lediglich die persönlichen Gegenstände (und Genugtuungsansprüche) der Ehegatten (Art. 225 Abs. 2 ZGB). Im Todesfall findet dann eine hälftige Aufteilung des Gesamtgutes statt (Art. 241 Abs. 1 ZGB); also auch des in die Ehe eingebrachten Vermögens. Zudem kann die Aufteilung des Gesamtgutes mittels Ehevertrag noch mehr zugunsten des überlebenden Ehegatten abgeändert werden (Art. 241 Abs. 2 ZGB). Dabei müssen aber die Pflichtteile der Nachkommen (gemeinsamer und nichtgemeinsamer) berücksichtigt werden (Art. 241 Abs. 3 ZGB). Der zu schützende Pflichtteil berechnet sich aber bei der Gütergemeinschaft anders als bei der Errungenschaftsbeteiligung. Dies weil sich die Erbmasse – unter Ausklammerung einer anderslautenden Vorschlagszuteilung – anders zusammensetzt. Im vorliegenden Fall würde bei der Errungenschaftsbeteiligung das gesamte voreheliche Vermögen von Maria in die Erbmasse fallen und bei der Gütergemeinschaft nur die Hälfte davon. Folglich wird bei Vereinbarung des Güterstandes der Gütergemeinschaft eine bessere Begünstigung von Jorge erreicht. Es gibt dann aber Nachteile, falls es zur Scheidung kommen sollte.*

Erbrecht

Die beste Möglichkeit besteht darin, mit den erwachsenen Kindern einen Erbvertrag zu unterzeichnen, wonach die Nachkommen beim Tod des erstversterbenden Ehegatten zugunsten des überlebenden Ehegatten ausdrücklich auf ihren zustehenden Anteil am Nachlass verzichten.

Die Einräumung der Nutzniessung am gesamten Nachlass gemäss Art. 473 ZGB kommt nur gegenüber gemeinsamen Nachkommen in Frage, was vorliegend der Fall wäre, aber nicht die beste Lösung darstellen würde.

Gründe für eine Enterbung der eigenen Kinder (um damit eine grössere Begünstigung des überlebenden Ehegatten zu erreichen) liegen keine vor.

Die Nachkommen könnten auf den Pflichtteil gesetzt werden. Sie würden aber etwas erhalten, im Unterschied zur oben erwähnten erbvertraglichen Regelung.

Fazit

Die beste Lösung wird erzielt, wenn die Ehegatten mit ihren Kindern einen Erbvertrag abschliessen und die Nachkommen darin beim Tod des erstversterbenden Ehegatten zugunsten des überlebenden Ehegatten auf ihren Anteil am Nachlass verzichten.

[Korrekturhinweis: Allenfalls können auch andere als diese Antwort die volle Punktzahl erhalten. Es geht darum, dass die Kandidaten Ihre Antwort begründen. Achtung: Stichwortartige Begründung reicht!]

=> Total maximal 1.25 Punkte

Aufgabe 5**(5 Punkte)**

Franz Weber, ein betagter Kunde von Ihnen, ist Eigentümer verschiedener Wohnungen. Die Verwaltung dieser Wohnungen hat er bisher selbst vorgenommen. Heute kommt er mit verschiedenen Fragen zu Ihnen. Beantworten Sie die nachfolgenden Fragen von Franz Weber. Begründen Sie jeweils Ihre Antwort.

- a) Franz Weber möchte seine Wohnungen bereits jetzt – also noch zu Lebzeiten – seinen Kindern übergeben. Da die Erträge aus den Wohnungen jedoch quasi seine Rente darstellen, möchte er sämtliche Erträge aus den vermieteten Wohnungen weiterhin für sich beanspruchen und eine Wohnung selbst bewohnen; letzteres zumindest solange er nicht in ein Altersheim umziehen muss. Sollte er ins Altersheim müssen, möchte er auch die Erträge aus der bisher selbst bewohnten Wohnung für sich haben. Was können Sie Franz Weber raten? Begründen Sie Ihre Antwort.

Für die vermieteten Wohnungen kommt die Nutzniessung in Frage. Für die selbst zu nutzende Wohnung kommen die Nutzniessung und das Wohnrecht in Frage. Weil er aber auch nach dem Umzug ins Altersheim die Erträge aus der bisher selbst genutzten Wohnung möchte, kommt auch für diese bloss die Nutzniessung in Frage.

=> 0.50 Punkte für Vorschlag Nutzniessung

- b) Können Sie den Vorschlag von der Teilfrage a) selbst in die Tat umsetzen oder benötigen Sie dazu die Mitwirkung einer Drittperson? Begründen Sie Ihre Antwort.

Es braucht die Mitwirkung einer Urkundsperson (Notar), da die Nutzniessung nur mittels öffentlicher Beurkundung errichtet werden kann.

[Korrekturhinweis: Folgefehler aus Teilfrage a) berücksichtigen; auf einheitliche Korrekturpraxis achten!]

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort

- c) Eine Wohnung in Bern hat Franz Weber an die Ehegatten Künzli vermietet. Im schriftlichen Mietvertrag ist geregelt, dass der Mietvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende März und Ende September gekündigt werden kann. Zudem wurde darin vereinbart, dass die Miete jeweils am ersten des jeweiligen Monats fällig ist. In den letzten Monaten haben die Ehegatten Künzli die Wohnungsmiete jeweils verspätet oder gar erst auf schriftliche Mahnung hin bezahlt. Nachdem die Monatsmiete für den Monat Juli 2015 auch nach schriftlicher Mahnung nicht bezahlt wurde, hat Franz Weber am 22. Juli 2015 Herrn Künzli eine eingeschriebene Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 30 Tagen und einer Kündigungsandrohung geschickt. Da auch am 31. August 2015 noch keine Zahlung eingegangen ist, möchte Franz Weber den Vertrag kündigen. Welches Vorgehen raten Sie nun Franz Weber und per wann endet der Mietvertrag frühestens? Begründen Sie Ihre Antwort.

Es kommt eine ordentliche oder eine Kündigung wegen Zahlungsverzugs (Art. 257d OR) in Frage. Erstere ist grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt möglich, wobei die Kündigungsfristen und –termine eingehalten werden müssen.

Die Kündigung wegen Zahlungsverzugs ist an strenge formelle Anforderungen geknüpft. Damit die Kündigung wegen Zahlungsverzug bei einer Familienwohnung (wie im vorliegenden Fall) möglich ist, hat auch die Kündigungsandrohung getrennt an die beiden Ehegatten zuzustellen (Art. 266n OR). Franz Weber darf daher die Kündigung wegen Zahlungsverzugs noch nicht aussprechen, selbst wenn er nun die Kündigung getrennt beiden Ehegatten zustellen würde. Er müsste zuerst die Kündigungsandrohung gemäss Art. 257d OR (inkl. Fristansetzung von mind. 30 Tagen) nochmals getrennt beiden Ehegatten zustellen (nun für die Miete Juli und August und allenfalls – sofern man bis zum 2. September 2015 wartet – September). Erst wenn nach Ablauf dieser 30 Tage (also anfangs Oktober) noch keine Zahlung eingegangen ist, kann Franz Weber die Kündigung wegen Zahlungsverzugs aussprechen per **Ende November 2015**.

Sofern Franz Weber statt einer erneuten Mahnung mit Kündigungsandrohung direkt die ordentliche Kündigung getrennt an beide Ehegatten schickt, so endet der Mietvertrag per **Ende März 2016**.

Es ist Franz Weber zu empfehlen, eine erneute Mahnung mit Kündigungsandrohung zu schicken, weil er damit höchstens die Mieten bis und mit **November 2015** verlustig gehen könnte. Mit einer ordentlichen Kündigung könnte er weitere vier Monatsmieten verlieren.

[Korrekturhinweis: Die Kandidaten müssen keine so ausführliche Begründung abliefern.]

=> 0.75 Punkte für korrektes Datum für frühestes Vertragsende

=> 1.00 Punkte für Begründung

=> Total maximal 1.75 Punkte

- d) Nach Erhalt der Kündigung stellen die Ehegatten Künzli ein Mieterstreckungsgesuch. Sie wollen nicht aus der Wohnung ausziehen, weil sie schon seit über zehn Jahren, also seit ihrer Pensionierung, in der betreffenden Wohnung leben und die Strapazen eines Umzugs nicht auf sich nehmen wollen.

Franz Weber kommt zu Ihnen und will von Ihnen drei Fragen beantwortet haben:

- aa) Wie geht der Richter generell vor – also unabhängig vom vorliegenden Fall – um zu beurteilen ob er einem Mieterstreckungsgesuch entsprechen will oder nicht?

Von Gesetzes wegen kann der Mieter die Erstreckung eines befristeten oder unbefristeten Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung der Miete für ihn oder seine Familie eine Härte zur Folge hätte, die durch die Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen wäre. Sinn und Zweck des Mieterstreckungsrechtes bestehen darin, einem Mieter mehr Zeit für die Suche nach einem geeigneten Ersatzobjekt einzuräumen, als ihm während der Kündigungsfrist zur Verfügung steht. Gewöhnliche, mit jeder Kündigung verbundene Umtriebe und Folgen, welche mittels einer Mieterstreckung nicht abgewendet, sondern lediglich hinausgezögert werden können, sind als Härtegründe unbeachtlich. Somit fallen als Härtegründe nur solche Umstände in Betracht, welche sich durch die Gewährung einer Mieterstreckung abwenden oder wesentlich vermindern lassen. Fehlt es auf Seiten des Mieters bereits an Härtegründen, so muss auch keine weitere Interessensabwägung erfolgen, d.h., das Mieterstreckungsgesuch wird abgewiesen, ohne dass es auf die Interessen des Vermieters ankommen würde.

Bei einer allfälligen **Interessensabwägung** werden **auf Seiten des Mieters und des Vermieters** folgende Umstände berücksichtigt:

- die Umstände des Vertragsabschlusses und der Inhalt des Vertrages,
- die Dauer des Mietverhältnisses,
- die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien und deren Verhalten,
- einen allfälligen Eigenbedarf des Vermieters für sich, nahe Verwandte oder Verschwägerte sowie die Dringlichkeit dieses Bedarfs,
- die Verhältnisse auf dem örtlichen Markt für Wohn- und Geschäftsräume.

[Korrekturhinweis: Die Kandidaten müssen keine so ausführliche Begründung abliefern.]

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort

- bb) Für wie lange könnte im vorliegenden Fall die Mieterstreckung maximal gewährt werden?

Das Mietverhältnis kann für Wohnräume um höchstens vier Jahre erstreckt werden (Art. 272b OR).

[Korrekturhinweis: Die Kandidaten müssen keinen Artikel nennen.]

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort

- cc) Wie beurteilen Sie die Chancen des Mieterstreckungsgesuchs der Ehegatten Künzli im vorliegenden Fall? Begründen Sie Ihre Antwort, indem Sie die massgebliche Gesetzesbestimmung angeben.

Aufgrund des Zahlungsrückstands der Mieter Künzli, ist eine Mieterstreckung ausgeschlossen (Art. 272a OR).

=> 0.25 Punkte für korrekte Antwort

=> 0.25 Punkte für Gesetzesbestimmung

- e) Franz Weber will von Ihnen noch wissen, mit welcher Frist seine ausstehenden Mietzinsforderungen verjähren. Sie müssen kein Datum angeben, sondern lediglich die Verjährungsfrist. Beantworten Sie die Frage, indem Sie die massgebliche Gesetzesbestimmung nennen.

Gestützt auf Art. 128 Ziff. 1 OR verjähren Mietzinsforderungen nach fünf Jahren.

=> 0.25 Punkte für korrekte Antwort

=> 0.50 Punkte für Gesetzesbestimmung

=> Total maximal 0.75 Punkt

Aufgabe 6

(3.5 Punkte)

Die Zwillingbrüder Timo und Sepp Derungs sind Hauptaktionäre sowie Geschäftsführer der Semper Fides AG, einer grossen Treuhandunternehmung in der Ostschweiz. Das Geschäft läuft seit über sieben Jahren sehr gut; verschiedene Immobilienunternehmungen haben ihren Geschäftssitz bei der Semper Fides AG und lassen die gesamte Verwaltung und Buchhaltung durch die Brüder Derungs und ihre Mitarbeiter erledigen. Ebenso haben die Brüder Derungs Zugriff auf Konten von vereinzelt vermögenden Kunden, um für diese sämtliche Rechnungen und administrativen Angelegenheiten erledigen zu können.

Vor etwas mehr als einem Jahr hat sich Timo von seiner Frau getrennt; er verbrachte daraufhin regelmässig Abende in einschlägigen Rotlichtlokalen und im Spielcasino. Er geriet dadurch in Geldnot, weshalb er anfangs, von Konten vermöglicher Kunden vorerst kleinere und später auch grössere Beträge auf das Konto der Semper Fides AG zu überweisen. Dort hob er jeweils gleichentags das Geld ab, um seinen neuen, extensiven Lebensstil finanzieren zu können. Damit die Kunden nichts bemerkten, erstellte er für diese, insbesondere für eine grössere Immobilienunternehmung, eine falsche Jahresrechnung. Damit die Revisionsstelle nichts merkt, hat er zudem auch die Kontoauszüge per 31.12. gefälscht. Die Unregelmässigkeiten sind vor zwei Monaten aufgefliegen. Eine interne Untersuchung sollte die Schadenhöhe ermitteln, wobei jedoch schnell klar wurde, dass aufgrund der Leerung der Konten der Semper Fides AG durch Timo Derungs und durch die Forderungen der von den Unregelmässigkeiten betroffenen Kunden, die Semper Fides AG überschuldet ist. Verständlicherweise ist für Sepp beim Auffliegen der Unregelmässigkeiten eine Welt zusammengebrochen. Er versucht noch zu retten, was zu retten ist und nimmt die Kunstwerke, welche die Büroräumlichkeiten des Semper Fides AG schmückten und von dieser gekauft wurden, zu sich nach Hause. Diese Kunstwerke (drei Bilder und eine Statue) haben einen Wert von ca. CHF 80'000.

- a) Beurteilen Sie, ob sich Timo Derungs und/oder Sepp Derungs strafbar gemacht haben und welche Straftatbestände diese erfüllt haben könnten. Begründen Sie stichwortartig Ihre Antwort.

Timo Derungs hat höchstwahrscheinlich den Straftatbestand der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) und der Veruntreuung (Art. 138 StGB) erfüllt (ebenfalls als korrekt gelten "ungeheure Geschäftsbesorgung", Art. 158 StGB). Nicht korrekt ist "Betrug".

Sepp Derungs hat sich, indem er bei einer Gesellschaft mit Unterbilanz – also welche die Bilanz deponieren muss – Vermögenswerte hat "verschwinden" lassen, höchstwahrscheinlich den Straftatbestand des "Betrügerischen Konkurses und Pfändungsbetrug" (Art. 163 StGB) erfüllt.

[Korrekturhinweis: Es können allenfalls auch andere Antworten als korrekt erachtet werden; z.B. Verstoß gegen Standesregeln mit Straffolge, etc. Es müssen keine Artikel zitiert werden!]

=> 0.75 Punkte pro Straftatbestand Timo Derungs mit Begründung (maximal 1.50 Punkte)

=> 1.00 Punkt für Straftatbestand Sepp Derungs mit Begründung

=> Total maximal 2.50 Punkte

- b) Was muss die Semper Fides AG unternehmen, wenn sie aufgrund der erstellten Zwischenbilanzen zu Fortführungs- und Liquidationswerten zum Schluss gelangt, dass eine Überschuldung vorliegt? Begründen Sie stichwortartig Ihre Antwort und nennen Sie die massgebliche gesetzliche Bestimmung.

Der Verwaltungsrat hat bei Feststellen der Überschuldung grundsätzlich den **Richter zu benachrichtigen (Art. 725 Abs. 2 Satz 2 OR; Bilanzhinterlegung)**. Die Anzeige beim Richter kann hinausgeschoben werden, sofern genügend Rangrücktritte oder – gemäss Rechtsprechung – sofortige geeignete Sanierungsmassnahmen vorhanden sind. Kann die Benachrichtigung des Richters (Bilanzhinterlegung) nicht mehr verhindert werden, so eröffnet dieser den Konkurs (Art. 725a Abs. 1 Satz 1 OR). Auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Gläubigers kann der Richter allerdings Konkursaufschub gewähren, falls Aussicht auf Sanierung besteht (Art. 725a Abs. 1 Satz 2 OR).

[Korrekturhinweis: Es braucht nur eine stichwortartige Begründung.]

=> 0.50 Punkte für korrekte Antwort

=> 0.50 Punkte für korrekte Bestimmung.

=> Total maximal 1 Punkt

Aufgabe 7**(3 Punkte)**

An der Generalversammlung der "Bündner Bier AG" sind folgende Aktien vertreten.

- 2'400 Stimmrechts-Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 10.00
- 1'081 Inhaberaktien mit einem Nennwert von CHF 100.00

Es liegt nun an Ihnen, dem Verwaltungsrat **detailliert** mitzuteilen, welches Mehr im konkreten Fall jeweils notwendig ist, um die folgenden Beschlüsse zu fassen. Nennen Sie das jeweils knappste Resultat, mit welchem der Beschluss gefasst werden kann.

a) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.

Gemäss Art. 704 Abs. 1 Ziff. 7 OR zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte.

Konkret heisst dies im vorliegenden Fall, dass **2'321 Stimmen** (2/3 aufgerundet) notwendig sind, welche gleichzeitig den **Nennwert von CHF 66'060** (1/2 plus eine Aktie) entsprechen, um den Beschluss fassen zu können.

=> 0.75 Punkte für Anzahl Stimmen

=> 0.75 Punkte für Nennwert

=> Total maximal 1.50 Punkte

b) Änderung der Statuten.

Gemäss Art. 703 OR i.V.m. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 1 OR genügt das absolute Mehr der vertretenen Aktienstimmen.

Konkret heisst dies im vorliegenden Fall, dass **1'741 Stimmen** (1/2 aufgerundet) notwendig sind, um die Statuten ändern zu können.

=> 0.75 Punkte für Anzahl Stimmen

c) Festsetzung der Dividende.

Gemäss Art. 703 OR i.V.m. Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR genügt das absolute Mehr der vertretenen Aktienstimmen.

Konkret heisst dies im vorliegenden Fall, dass **1'741 Stimmen** (1/2 aufgerundet) notwendig sind, um die Dividende festlegen zu können.

=> 0.75 Punkte für Anzahl Stimmen

Aufgabe 8

(3.50 Punkte)

- a) Ordnen Sie die nachfolgenden Schritte einer Betreibung auf Pfändung in die richtige Reihenfolge, indem Sie die Ziffer 1 (erster Schritt) bis 11 (letzter Schritt) neben den jeweiligen Aktionen notieren.

Verlustschein	11
Rechtsvorschlag	3
Pfändungsankündigung	7
Betreibungsbegehren	1
Verwertung	10
Verwertungsbegehren	9
Zahlungsbefehl	2
Rechtsöffnungsgesuch	4
Definitive Rechtsöffnung	5
Fortsetzungsbegehren	6
Pfändung	8

[Korrekturhinweis: Allfällige Folgefehler berücksichtigen.]

=> **0.25 Punkte für korrekte Ziffer**

=> **Total maximal 2.50 Punkte**

- b) Erläutern Sie stichwortartig den Unterschied zwischen provisorischer und definitiver Rechtsöffnung.

Stützt sich die Forderung des Gläubigers auf ein vollstreckbares Gerichtsurteil, wird **definitive Rechtsöffnung** erteilt. Gerichtliche Vergleiche und gerichtliche Schuldanerkenntnisse sind Gerichtsurteilen gleichgestellt. Gleiches gilt für Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden und für vollstreckbare öffentliche Urkunden nach den Artikeln 347 - 352 ZPO. Mit der definitiven Rechtsöffnung wird die Sperrwirkung des Rechtsvorschlags endgültig beseitigt, da in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren bereits abschliessend über den Anspruch des Gläubigers entschieden worden ist.

Die **provisorische Rechtsöffnung** kann im Interesse rascher Vollstreckbarkeit schon gestützt auf eine blosser Schuldanerkenntnis erfolgen. Die Schuldanerkenntnis bildet bei der provisorischen Rechtsöffnung den Rechtsöffnungstitel. Sie besteht aus einer schriftlichen Erklärung des Schuldners, in der er sich vorbehalts- und bedingungslos verpflichtet, dem Gläubiger einen bestimmten oder leicht bestimmbareren Geldbetrag zu bezahlen. Als Schuldanerkenntnisse kommen öffentliche Urkunden und private Urkunden, die durch die Unterschrift des Schuldners bekräftigt sind, in Frage (Art. 82 SchKG). Verträge, die diese Voraussetzungen erfüllen, können ebenfalls als provisorische Rechtsöffnungstitel dienen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Darlehens-, Dienst-, Werk- oder Versicherungsverträge).

[Korrekturhinweis: Es reicht eine stichwortartige Beantwortung.]

=> **1.00 Punkte für korrekte Darlegung des Unterschieds**

* * * * *

Fach 502 Personaladministration

**Lösungsvorschlag
Aufgabe 2**

Personaladministration

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Maximale Punktzahl: 37.50

Fragenblock 1 (20.50 Punkte)

Die nachfolgenden Fragen sind jeweils unabhängig voneinander zu betrachten und zu beantworten. Nehmen Sie zu jeder Frage kurz Stellung. Gesetzesartikel müssen nur aufgeführt werden, wenn sie verlangt werden.

Aufgabe 1 (11.00 Punkte)

- a) Nennen Sie fünf wichtige Inhalte eines Arbeitsvertrages (1.00 Punkt)

Vertragsparteien, Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses, Funktion des Arbeitnehmers, Lohn/Lohnzuschläge, wöchentliche Arbeitszeit

- b) Ein Arbeitsvertrag ist auch dann gültig, wenn er nur mündlich zustande gekommen ist. Einige Arbeitsverträge sowie Vertragsinhalte bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedoch der schriftlichen Form. Nennen Sie vier solcher Verträge oder Vertragsinhalte. (1.00 Punkt).

Lehrvertrag (OR 344a/1), Abänderungen von gesetzlichen Kündigungsfristen (OR 335c), Abänderung der Probezeit (Kürzung oder Verlängerung auf höchstens drei Monate) und der Kündigungsfrist in der Probezeit (OR 335b/2), Rechte des Arbeitgebers an gewissen Erfindungen und Designs (OR 332/2), Lohnzahlung bei Verhinderung des Arbeitnehmers an der Arbeitsleistung (Krankheit/Unfall) bei Abweichung gesetzl. Regelung (OR 324a/4), Konkurrenzverbot, Begründung von Provisionsansprüchen (OR 322b/2), Pauschalentschädigung auf Auslagenersatz (OR 327a/2), Festsetzung der Höhe der Abgangsentschädigung bei langjährigen Arbeitsverhältnissen (OR 339c/1)

- c) Ein Arbeitgeber möchte die Arbeitsverhältnisse mittels eines Personalreglements regeln. Wie unterscheidet sich ein Einzelarbeitsvertrag mit Personalreglement von einem Einzelarbeitsvertrag ohne Personalreglement? (1.00 Punkt)

Der Einzelarbeitsvertrag mit Personalreglement ist unvollständig, bzw. regelt weniger Inhalte (diese sind bereits für die gesamte Belegschaft, oder einzelne Gruppen im Personalreglement geregelt). Ein Individualarbeitsvertrag ohne Personalreglement ist hingegen vollständig. Plus es muss ein entsprechender Vermerk im Einzelarbeitsvertrag gemacht werden, der auf das Personalreglement verweist.

- d) Was muss zwingend in einem Einzelarbeitsvertrag mit Personalreglement geregelt sein, damit das Personalreglement verbindlich ist? (1.00 Punkt)

- *Vermerk im Einzelarbeitsvertrag, dass das Personalreglement einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet (0.50 Punkte)*
- *Es muss ausdrücklich auf das datierte Personalreglement als Beilage hingewiesen werden (0.50 Punkte)*

- e) Personalreglemente räumen den Arbeitnehmern oft Vorteile gegenüber den gesetzlichen Mindestvorschriften ein. Nennen Sie vier solcher typischen Vorteile. (1.00 Punkt)

13. Monatslohn, Krankentaggeldversicherung, Leistungen bei Mutterschaft, bezahlte Freitage, Ferienansprüche die über vier Wochen hinausgehen, längere Kündigungsfristen als im OR vorgesehen, längere Sperrfristen als im OR vorgesehen

- f) Welchen Einfluss auf den individuellen Arbeitsvertrag hat es, wenn für die Branche, in der der Betrieb tätig ist, ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) besteht? (1.00 Punkt)

Gewisse Vertragsinhalte sind durch den GAV vorgegeben und dürfen nicht zu Ungunsten der Arbeitnehmer abgeändert werden. (1 Punkt) Es sind Mindestbestimmungen über die Handhabung von Ferien, Überstunden, Frei- und Feiertagen geregelt, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen.

- g) Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Gesamtarbeitsvertrag für sämtliche Betriebe einer Branche verbindlich ist? (1.00 Punkt)

Wenn ein GAV von der zuständigen kantonalen Behörde oder dem Bundesrat als allgemeinverbindlich erklärt wird, ist der GAV verbindlich und von sämtliche Betrieben dieser Branche zwingend anzuwenden.

Ausser es wäre nur ein Betriebsinhaber tätig oder eine Person, welche gem. der Richtlinien des betreffenden GAV nicht den Regelungen des GAV unterstellt ist. (Inhaber, Lehrlinge, etc.)

- h) Was ist der Hauptunterschied zwischen einem Lehrvertrag und einem Einzelarbeitsvertrag? Erläuterung und Gesetzesartikel verlangt. (1.00 Punkt)

- *Der **Bildungsauftrag**: Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die lernende Person für eine bestimmte Berufstätigkeit fachgemäss auszubilden, und die lernende Person, zu diesem Zweck Arbeit im Dienst des Arbeitgebers zu leisten. (0.50 Punkte)*

- *OR 344 (0.50 Punkte)*

- i) Ist der Lehrvertrag zu seiner Gültigkeit an eine bestimmte Form gebunden? Geben Sie eine kurze Antwort und nennen Sie den entsprechenden Gesetzesartikel (1.00 Punkt)

Der Lehrvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform. OR 344 a Abs. 1

➤ *1 Punkt bei korrekter Antwort und korrektem Gesetzesartikel*

➤ *0.00 Punkte, falls Artikel oder Antwort fehlt*

- j) Michael Vonlanthen ist im dritten Lehrjahr als Hochbauzeichner. Nun erhielt er den Marschbefehl zum Einrücken in die Rekrutenschule per 31. Juli 2015. Der Lehrvertrag läuft noch bis zum 7. August 2015. Hat das Einrücken in die Rekrutenschule Einfluss auf das Ende des Lehrvertrags? Begründen Sie Ihre Antwort kurz. (0.50 Punkte)

Nein. Die Verhinderung an der Arbeitsleistung hat keinen Einfluss auf das Ende eines befristeten Vertrages.

- k) Nachdem Oliver Ursprung die dreijährige Lehre erfolgreich abgeschlossen hat, wird er vom Lehrbetrieb weiterbeschäftigt. Kurz darauf erleidet er beim Gokartfahren einen schweren Unfall und fällt ab dem 1.9.2015 für ein halbes Jahr aus. Der Arbeitgeber ist erbost über das gefährliche Hobby des Mitarbeiters und möchte ihm nun kündigen. Beantworten Sie die beiden Fragen, gehen Sie dabei vom gesetzlichen Minimum aus. (1.50 Punkte)

Wichtig: Die Lehre (als Sonderform des Einzelarbeitsvertrags) wird als Dienstjahre angerechnet. Der Arbeitnehmer befindet sich also im vierten Dienstjahr.

1. Welche Fristen sind zu beachten?

*Gesetzliche Kündigungsfrist (2-9 Dienstjahr):
2 Monate auf das Ende des Monats (0.50 Punkte)*

Gesetzliche Sperrfrist bei unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung (2.-5. Dienstjahr): 90 Tage (0.50 Punkte)

2. Auf wann darf die Kündigung frühestens erfolgen?

Kündigung auf den 31.1.2016 (Sperrfrist Sept./Okt./Nov., Kündigungsfrist Dez./Jan.) (0.50 Punkte)

➤ *Wurde die Kündigungsfrist und/oder die Sperrfrist falsch angegeben, aber dann korrekt weitergerechnet und der Kündigungstermin stimmt; 0.50 Punkte*

Aufgabe 2

(5.50 Punkte)

- a) Herr Hugli, Eigentümer der Gerüstbau AG, ruft Sie an, weil einer seiner neuen Mitarbeiter (seit zwei Monaten angestellt) vom Gerüst gefallen ist und einen schweren Unfall erlitten hat (er hat sich einen Arm und ein Bein gebrochen). Herr Hugli weiss nicht weiter und bittet Sie um Rat. Beantworten Sie ihm die folgenden Fragen:

1. Welcher Versicherung ist die Gerüstbau AG unterstellt, bzw. welche Versicherung ist im obigen Fall zuständig? (0.50 Punkte)

Unternehmen: *Die SUVA (zwingend) (0.50 Punkte)*

Art der Versicherung: *die Unfallversicherung (ohne SUVA; 0.25 Punkte)*

2. Welche Leistungen (in Hinblick auf Lohnansprüche) sind von dieser Versicherung zu erwarten (Höhe des Lohnanspruchs, Dauer)? (1.50 Punkte)

- *80% des versicherten Erwerbseinkommens ab dem dritten Tag (0.75 Punkte)*
- *Unbefristete Leistungsdauer bis zur vollständigen Genesung (eine allfällige IV-Rente würde auf dem Niveau der Unfalltagelder basieren) (0.75 Punkte)*
- *Es gilt auch: „Tagelder“ oder „Komplementärrente“*

3. Wie sähe der Sachverhalt aus, wenn der Mitarbeiter nicht vom Gerüst gefallen, sondern infolge der Arbeit in der Kälte aufgrund einer starken Lungenentzündung ausfallen würde? Der Arbeitgeber hat sich für diesen Fall gegen den Lohnausfall versichert. (1.50 Punkte)

- *Zuständigkeitsbereich der Krankentaggeldversicherung (0.50 Punkte)*
- *80% des versicherten Erwerbseinkommens (0.50 Punkte)*
- *Wartefrist je nach Police (7/14/30 Tage)(0.50 Punkte)*

4. Hat der erkrankte Mitarbeiter Anspruch auf Lohnfortzahlung während seiner Abwesenheit? Wenn ja, für welche Dauer und in welcher Höhe? Gehen Sie vom gesetzlichen Minimum aus. Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie den relevanten Gesetzesartikel. (1.00 Punkt)

Nein, der Mitarbeiter hat keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung. Art. 324a/1 OR; keine Lohnfortzahlungspflicht bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis innerhalb der ersten drei Monate. (je 0.50 Punkte für Begründung und OR-Artikel)

5. Nachdem sich die Schmerzen in der Brust und die Probleme beim Atmen verschlimmern, stellt ein Spezialist fest, dass es sich um Lungenkrebs handelt. Der Mitarbeiter stellt die Arbeit sofort ein und unterzieht sich einer Chemotherapie. Er wird IV-Empfänger und meldet dies seinem Arbeitgeber. Auf der IV-Verfügung stehen folgende Angaben:

Valideneinkommen: CHF 65'000
Invalideneinkommen: CHF 19'500

Errechnen Sie den IV-Grad und erklären Sie Herrn Hugli, ob dieser Mitarbeiter eine IV-Rente erhält oder nicht. (1.00 Punkt)

- *IV-Grad: wird nach der Höhe der Erwerbseinbusse berechnet; diese entspricht 70% (65'000 = 100%, 19'500 = 30%, 100%-30%=70%) (0.50)*
- *Der Mitarbeiter erhält eine volle IV-Rente (erst ab 70% IV-Grad)(0.50)*

Aufgabe 3

(4.00 Punkte)

Nachdem sich die Einzelfirma Werder Metallbau nun einer Pensionskasse angeschlossen hat, beauftragt Ihr Kunde Herr Werder Sie damit, sich vor Ort den Fragen der Mitarbeiter zum BVG zu stellen. (Total 4.00 Punkte)

- a) Im Vorsorgeausweis steht „voraussichtliches Alterskapital im Alter 65: CHF 415'000 (obligatorischer Teil)“. Wie viel beträgt die zu erwartende jährliche Rente auf dieser Basis (nur obligatorischer Teil, Umwandlungssatz Stand 2015)? Der Rechnungsweg ist aufzeigen. (0.50 Punkte)

- CHF 28'220 (CHF 415'000 x 6.8%)

- b) Ein Mitarbeiter zeigt ein Schreiben der Pensionskasse, das ihm den Betrag des möglichen BVG-Einkaufs nennt, ein Einzahlungsschein ist auch dabei. Erklären Sie kurz, wie eine BVG-Beitragslücke entsteht: (1.00 Punkt)

- Grundsätzlich: Gegenüberstellung von vorhandenem und berechnetem Alterskapital. Berechnetes Alterskapital ist grösser; Differenz = Beitragslücke (0.50 Punkte)

- Entstehung i.d.R. durch Lohnerhöhungen, oder Zuzug aus dem Ausland nach 25. Altersjahr, Unterbruch der Arbeitstätigkeit, Teilung Alterssparkapital bei Scheidung (eine Nennung = 0.50 Punkte)

- c) Der Chef möchte nun wissen, wer von seiner Belegschaft beim BVG zu versichern ist. Ihm ist auch nicht klar, wer gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert ist, bzw. wer Beiträge für das Alterssparen bezahlt. Er gibt Ihnen folgende Informationen zu seinen Mitarbeitern ab: (Total 2.50 Punkte)

1. Der Lernende ist 18 Jahre alt und verdient CHF 1'200 im Monat. Ist er beim BVG anzumelden? Begründen Sie Ihre Antwort. (0.50 Punkte)

- Nein. Nichterreichen der Eintrittsschwelle. (0.50)

2. Der 20-jährige Hilfsarbeiter verdient CHF 3'000 im Monat plus einen 13. Monatslohn. Ist er beim BVG anzumelden? Wofür wird er allenfalls versichert, wofür nicht? Begründen Sie Ihre Antwort. (0.50)

- Ja. Eintrittsschwelle erreicht (Lohn), wird gegen Risiko versichert (Eintrittsschwelle erreicht, aufgrund Alter nur Risiko). (0.50 Punkte)

3. Aufgrund eines Auftrages wurde kurzfristig ein Schweisser, Alter 42 Jahre, für drei Monate eingestellt. Da es sich um einen Spezialisten handelt, verdient er überdurchschnittlich: CHF 7'000/Mt. Ist er beim BVG anzumelden? Begründen Sie Ihre Antwort. (0.50 Punkte)

- Nein, bei einem auf max. drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis besteht keine Pflicht zur Anmeldung. (0.50 Punkte)

4. Der dienstälteste Mitarbeiter (59 Jahre alt) möchte wissen, wann die Beitragspflicht endet. Nennen Sie die verschiedenen Gründe, die zum Ende der BVG-Beitragspflicht führen. (1.00 Punkt)

- *Erreichen des ordentlichen Rentenalters (0.25 Punkte)*
- *Unterschreitung der Eintrittsschwelle (Mindestlohn) (0.25 Punkte)*
- *Der Anspruch auf Arbeitslosengeld endet (und man daher nicht mehr über die Arbeitslosenkasse beim BVG angeschlossen ist). (0.50 Punkte)*

Fragenblock 2

(12.50 Punkte)

Aufgabe 4

(9.00 Punkte)

Vor der Anstellung als neuer Personalverantwortlicher in einem KMU wird Herr Meier auf „Herz und Nieren“ geprüft und muss zeigen, dass er mit den verschiedensten personaltechnischen Herausforderungen vertraut ist. Lösen Sie die nachfolgenden Aufgaben.

- a) Erstellen Sie die Juli-Lohnabrechnung für den Abteilungsleiter. Berücksichtigen Sie dabei die folgenden Angaben:

Jahreslohn CHF 149'500
 BVG: CHF 17'400 (Jahresprämie AG+AN, Verteilung 60:40)
 UVG: Prämie Berufsunfall 0.95%, Nichtberufsunfall 1.45%
 KTG: 13,0 ‰ (Totalprämie)
 Familienzulagen: Kinderzulage CHF 200, Ausbildungszulage CHF 250
 Pauschalspesen: CHF 500 (monatlich)

Der Lohn wird 13mal ausbezahlt, der Abteilungsleiter hat zwei Kinder im Alter von 4 und 17 Jahren, aufgrund des erfreulichen Halbjahresergebnisses erhält der Abteilungsleiter mit dem Juli-Lohn einen Bonus von CHF 5'000, die Sozialversicherungen werden - soweit zulässig - auf die Mitarbeiter überwält.

Zeigen Sie den Rechnungsweg und allfällige Zwischenresultate auf. Die Resultate sind auf CHF 0.05 zu runden. Es werden die einzelnen Schritte des Lösungswegs detailliert bewertet! (4.00 Punkte)

<i>Monatslohn:</i>		<i>CHF 11'500.00 (0.25)</i>
<i>Bonus</i>		<i>CHF 5'000.00 (0.25)</i>
<i>Kinderzulage:</i>		<i>CHF 200.00 (0.25)</i>
<i>Ausbildungszulage:</i>		<i>CHF 250.00 (0.25)</i>
<i>Pauschalspesen:</i>		<i>CHF 500.00 (0.25)</i>
<i>= Bruttolohn:</i>		<i>CHF 17'450.00</i>
<i>AHV-Abzug:</i>	<i>5.15%</i>	<i>CHF 849.75 (0.25)</i>
<i>AIV-Abzug:</i>	<i>1.1%</i>	<i>CHF 115.50 (0.50)</i>
<i>AIV-Z-Abzug:</i>	<i>0.5%</i>	<i>CHF 5.00 (0.50)</i>
<i>BVG-Abzug:</i>		<i>CHF 580.00 (0.50)</i>
<i>NBU-Abzug:</i>	<i>1.45%</i>	<i>CHF 152.25 (0.50)</i>
<i>KTG-Abzug:</i>	<i>0.65%</i>	<i>CHF 107.25 (0.50)</i>
<i>= Nettolohn:</i>		<i>CHF 15'640.25</i>

- b) Weil ein externer Reinigungsdienst zu teuer ist, wurde kürzlich eine Reinigungskraft im Stundenlohn eingestellt. Es wurde ein Stundenlohn von brutto CHF 25.25 (inkl. aller Zulagen, Entschädigungen) mündlich vereinbart. Nun ist von Ihnen die Lohnabrechnung für den Monat August zu erstellen. Der Reinigungskraft sind 24 Stunden abzurechnen und hat dafür bereits einen Vorschuss von CHF 500.00 bezogen. Weisen Sie den Stundenlohn korrekt (detailliert) aus. Der Rechnungsweg ist aufzuzeigen, Resultate sind auf 0.05 CHF zu runden. (3.00 Punkte)

Angaben: Feiertagsentschädigung: 3%
 Ferienentschädigung: 5 Wochen
 Anteil 13. Monatslohn: separat auszuweisen
 Prämie UVG: BU: 0.95%, NBU: 1.45%
 Prämie KTG: 13,00 ‰

CHF 25.25 entspricht $(100+3+10.64) \times 1.0833 = 123.1062\%$

<i>Grundlohn (24 x 20.50):</i>	<i>CHF</i>	<i>492.00</i>	<i>(0.50)</i>
<i>+ Ferienentschädigung: 10.64%</i>	<i>CHF</i>	<i>52.35</i>	<i>(0.50)</i>
<i>Feiertagsentschädigung: 3%</i>	<i>CHF</i>	<i>14.75</i>	<i>(0.50)</i>
<i>Zwischentotal:</i>	<i>CHF</i>	<i>559.10</i>	
<i>Anteil 13. Monatslohn: 8.33%</i>	<i>CHF</i>	<i>46.60</i>	<i>(0.50)</i>
<i>Total Bruttolohn:</i>	<i>CHF</i>	<i>605.70</i>	
<i>- AHV:</i>	<i>CHF</i>	<i>31.20</i>	
<i>- AIV:</i>	<i>CHF</i>	<i>6.65</i>	
<i>- KTG:</i>	<i>CHF</i>	<i>3.95</i>	
<i>= Nettolohn:</i>	<i>CHF</i>	<i>563.90</i>	
<i>- Vorschuss:</i>	<i>CHF</i>	<i>500.00</i>	<i>(0.50)</i>
<i>= Auszahlung:</i>	<i>CHF</i>	<i>63.90</i>	
<i>→Weglassen des NBU-Abzugs:</i>			<i>(0.50)</i>

- c) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten im Dezember ihre jährlichen VR-Honorare. Diese sind nicht operativ tätig, sondern nehmen lediglich an 12 Sitzungen pro Jahr teil (Entschädigung: brutto CHF 1'400.00/Sitzung). Erstellen Sie die Lohnabrechnung für das VR-Honorar von Herrn Kunz, welcher per 30. Juni das ordentliche Pensionsalter erreicht hat. Die einzelnen Rechnungsschritte sind aufzuzeigen, die Prämienbeträge der Sozialversicherungen sind der Teilaufgabe b) zu entnehmen. (2.00 Punkte)

<i>VR-Honorar:</i>	<i>CHF</i>	<i>16'800.00</i>	<i>(0.50)</i>
<i>AHV-Abzug: (16'800-8'400 x 5.15%)</i>	<i>CHF</i>	<i>432.60</i>	<i>(0.50)</i>
<i>AIV-Abzug: (16'800/12*6 x 1.1%)</i>	<i>CHF</i>	<i>92.40</i>	<i>(0.50)</i>
<i>Nettolohn:</i>	<i>CHF</i>	<i>16'275.00</i>	
<i>→Weglassen des NBU-Abzugs:</i>			<i>(0.50)</i>

Aufgabe 5

(3.50 Punkte)

Damit man sich von den Kenntnissen von Herrn Meier im Personalbereich überzeugen kann, werden ihm noch einige theoretische Fragen gestellt:

- a) Der Abteilungsleiter der Produktion muss aufgrund der Auslagerung der Produktionsstätte von Zürich in den Jura umziehen. Er erhält dafür eine einmalige Umzugsentschädigung von CHF 1'000. Gehört diese Entschädigung zum massgebenden Lohn, bzw. ist sie AHV-pflichtig? (0.50 Punkte)

Nein, Umzugsprämien bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel gehören nicht zum massgebenden Lohn. (0.50)

- b) Die Aussendienstmitarbeiter dürfen die Geschäftsfahrzeuge auch privat (also an den Abenden, an Wochenenden und während den Ferien) benutzen. Sie erhalten von der Buchhaltung die Info, dass der Anschaffungswert des Geschäftsfahrzeug CHF 45'000 (exkl. MWSt) beträgt und der Privatanteil gem. der gängigen Praxis berechnet werden soll.

1. Wie hoch ist der zu verrechnende monatliche Privatanteil? (1.00 Punkt)

45'000 x 9.6% : 12 = 360.00.

2. Ist dieser Bestandteil des massgebenden Lohnes, bzw. werden darauf die Sozialversicherungsbeiträge geschuldet? (0.50 Punkte)

Ja.

3. Während den Semesterferien von der Universität arbeitet die 21jährige Tochter eines Angestellten im Rahmen eines Ferienjobs für zwei Wochen im Unternehmen und verdient dabei CHF 2'000. Wie sieht die AHV-rechtliche Regelung in diesem Falle aus? Begründen Sie Ihre Antwort. (1.50 Punkt)

Solange der Lohn CHF 2'300 pro Jahr (pro Arbeitgeber) nicht überschreitet, handelt es sich um einen „geringfügigen Nebenerwerb“. Die AHV-Deklaration ist freiwillig. (0.50)

Fragenblock 3

(4.50 Punkte)

Aufgabe 6

Herr Köpper hat per 1.1.2015 die Stelle Leiter der Abteilung „Credit Recovery“ bei einer Schweizer Bank angetreten. Er ist 46 Jahre alt, verheiratet und Vater eines 16jährigen Sohnes. Er ist Deutscher (Aufenthaltsbewilligung B) und wohnt mit seiner Familie seit Stellenantritt in Zürich. Sein Gehalt beträgt monatlich CHF 12'000 sowie einen Bonus von CHF 10'000, der jedes Jahr neu verhandelt wird. Weiter wird ihm ein Geschäftswagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt (im Lohn bereits inbegriffen) und er erhält eine monatliche Spesenpauschale von CHF 400.00.

Beantworten Sie ihm die folgenden Fragen im Zusammenhang mit seiner Arbeitsstelle:

- a) Sie werden mit der Anmeldung von Herrn Köpper beim BVG beauftragt. Wie viel beträgt sein „koordinierter Jahreslohn“ (obligatorischer Teil)? (0.75 Punkte)

59'925 (84'600-24'675). (0.50 Punkte)

- b) Wie hoch wäre sein koordinierter Jahreslohn, wenn es einen Kader-BVG-Vertrag gäbe, der über den obligatorischen Bereich hinausgeht? (0.75 Punkte)

129'325 (154'000-24'675) wobei $154000 = 12 \times 12'000 + 10'000$

- c) Mit welchem BVG-Abzug hat er monatlich zu rechnen? Der Risikobeitrag beträgt total 2%. Es ist zu beachten, dass Herr Köpper überobligatorisch versichert ist. (1.00 Punkt)

$129'325 \times (15\% \text{ Alterssparen} + 2\% \text{ Risiko}) / 2 / 12 = 916.05$

- d) Gemäss Einleitungstext ist das Geschäftsfahrzeug bereits im Bruttolohn enthalten. Wie verhält es sich AHV-rechtlich mit dem Geschäftswagen? (1.00 Punkte)

Ob separat ausgewiesen oder im Grundlohn bereits integriert, der Privatanteil für die Benützung des Geschäftsfahrzeugs ist ein Lohnbestandteil und demnach sozialversicherungspflichtig.

- e) Da die Abteilung von Herrn Köpper einige grosse Kreditverluste hinnehmen musste, möchte man seinen Bonus für nächstes Jahr streichen. Hat Herr Köpper Anspruch auf einen Bonus (unter der Annahme, dass vertraglich nichts festgehalten wurde)? Geben Sie eine ausführliche Antwort, Ja/Nein wird nicht bewertet. (1.00 Punkt)

Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen Bonus/Gratifikation, wenn er hinreichende Veranlassung zur Annahme hatte, dass ein Anspruch besteht. Dies ist der Fall, wenn:

- *Die AG zur Zeit der Anstellung Boni auszahlte, ohne ausdrücklich zu erwähnen, dass sie freiwillig oder bedingt sind*
- *Es im Betrieb üblich ist, dass das gesamte Personal bei einem gewissen Anlass einen Bonus erhält.*

**Fach 503 Rechnungswesen
Grundlagen**

**Lösungsvorschlag
Aufgabe 3**

Rechnungswesen Grundlagen

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.50

Aufgabe 1: Buchungssätze mit Mehrwertsteuer

(22.50 Punkte)

Die Cucina AG produziert Küchengeräte, sie führt den **Rohmaterialbestand mit laufender Inventur**; der **Halbfabrikatebestand** wird **ruhend** geführt und der **Fertigfabrikatebestand** wiederum **mit laufender Inventur**.

Die Cucina AG führt eine Kreditoren- und eine Debitorenbuchhaltung.

Die Cucina AG rechnet die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode und nach vereinbartem Entgelt ab. **Alle** genannten **Beträge** verstehen sich **inklusive Mehrwertsteuer** (sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Der Mehrwertsteuersatz beträgt 8.0%. Bei den Kunden handelt es sich ausschliesslich um inländische Kunden. Alle Lieferanten sind ebenfalls inländisch und mehrwertsteuerpflichtig.

Verwenden Sie den beiliegenden Kontenplan (Kontenrahmen KMU)!

Das Geschäftsjahr **schliesst per 31.12. ab**. Die Geschäftsfälle beziehen sich auf das laufende Geschäftsjahr und auf die Abschlussbuchungen des laufenden Geschäftsjahres. Die Geschäftsfälle sind unabhängig voneinander.

Verbuchen Sie die nachstehenden Geschäftsfälle wie folgt:

Geben Sie **bei jedem Buchungssatz** jeweils an, ob es sich um eine Buchung handelt, die keine Auswirkung auf die Mehrwertsteuer hat („Ohne Auswirkung“ ankreuzen) oder ob die Mehrwertsteuer betroffen ist („Umsatzsteuer“ oder „Vorsteuer“ ankreuzen) und ob sie im Soll oder im Haben betroffen ist („Soll“ oder „Haben“ ankreuzen).

Beispiel

(0 Punkte)

Kauf von Mobilien für CHF 10'800.00 auf Rechnung. Nachträglicher Rabatt 5 %. Zahlung durch Banküberweisung.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung			
				Vorsteuer	Umsatzsteuer	Soll	Haben
<i>Mobilien</i>	<i>Verbindlichkeiten aus L+L</i>	<i>10'800.00</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Verbindlichkeiten aus L+L</i>	<i>Mobilien</i>	<i>540.00</i>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<i>Verbindlichkeiten aus L+L</i>	<i>Bank</i>	<i>10'260.00</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.1

(1.00 Punkte)

Rechnung eines Lieferanten für Rohmaterial in Höhe von CHF 42'417.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt).

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
Rohmaterialbestand	Verbindlichkeiten aus L+L	42'417.00	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.2

(1.00 Punkte)

Die Eingangskontrolle der Cucina AG stellt fest, dass eine Lieferung Mängel aufweist. Der Lieferant machte eine Gutschrift von CHF 2'120.85 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt). Verbuchen Sie diese Gutschrift.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
Verbindlichkeiten aus L+L	Rohmaterialbestand	2'120.85	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.3

(2.00 Punkte)

Die Cucina AG bezahlt eine bereits gebuchte Lieferantenrechnung für Rohmaterial von CHF 40'500.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt), wobei gemäss Vereinbarung 2% Skonto abgezogen werden.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
Verbindlichkeiten aus L+L	Rohmaterialbestand	810.00	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Verbindlichkeiten aus L+L	Bank	39'690.00	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.4

(1.00 Punkte)

Die Produktion macht einen Rohmaterialbezug von CHF 9'818.75 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) für den laufenden Produktionsauftrag. Verbuchen Sie diesen Materialbezugschein.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
Rohmaterialaufwand	Rohmaterialbestand	9'818.75	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.5

(1.00 Punkte)

Die Produktion hat Fertigfabrikate im Wert von CHF 77'150.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) fertig gestellt und im Lager abgeliefert. Verbuchen Sie diese Fertigmeldung.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
Fertigfabrikatebestand	Bestandesänderung Fertigfabrikate	77'150.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.6

(1.50 Punkte)

Wir liefern 8 gleiche Küchengeräte an einen Kunden auf Rechnung. Der Verkaufspreis beträgt CHF 3'402.00 pro Stück; die Herstellkosten CHF 1'890.00 pro Stück. Diesen Vorgang müssen Sie noch verbuchen. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
Forderungen aus L+L	Produktionsertrag	27'216.00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bestandesänderung Fertigfabrikate	Fertigfabrikatebestand	15'120.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.7

(1.50 Punkte)

Die Cucina AG hat sich mit einem Kunden auf die Rücklieferung von 1 Küchengerät mit einem Verkaufspreis von CHF 9'946.80 pro Stück und Herstellkosten von CHF 5'526.00 pro Stück geeinigt. Verbuchen Sie diese Rücklieferung des Kunden. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
Produktionsertrag	Forderungen aus L+L	9'946.80	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fertigfabrikatebestand	Bestandesänderung Fertigfabrikate	5'526.00	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.8

(1.00 Punkte)

Die Cucina AG gewährt einem Kunden einen Rabatt von CHF 1'381.54 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) und erstellt eine entsprechende Gutschrift. Verbuchen Sie die Rabattgutschrift.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
Produktionsertrag	Forderungen aus L+L	1'381.54	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.9

(2.00 Punkte)

Die Cucina AG erhält eine Rechnung des Spediteurs über CHF 8'866.80 für Eingangsfrachten und CHF 3'499.20 für Ausgangsfrachten. Verbuchen Sie diese Rechnung. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
Eingangsfrachten	Verbindlichkeiten aus L+L	8'866.80	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausgangsfrachten	Verbindlichkeiten aus L+L	3'499.20	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.10

(1.00 Punkte)

Beim Bestand an Fabrikaten in Arbeit ist eine Zunahme von CHF 9'522.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) zu berücksichtigen.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
Bestand Fabrikate in Arbeit	Bestandesänderung Fabrikate in Arbeit	9'522.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.11

(1.25 Punkte)

Das Konto Rohmaterialbestand weist einen Saldo von CHF 90'725.00 aus; gemäss Inventur beträgt der korrekte Rohmaterialschlussbestand CHF 90'526.00. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
Inventurdifferenz	Rohmaterialbestand	199.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.12

(1.50 Punkte)

Für die Einrichtung unseres Pausenraumes haben wir 3 identische Küchengeräte aus dem Fertigfabrikatelager entnommen. Herstellkosten eines solchen Küchengerätes: CHF 466.20; Verkaufspreis pro Stück: CHF 777.00. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
Bestandesänderung Fertigfabrikate	Fertigfabrikatebestand	1'398.60	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mobilien	Eigenleistungen	1'398.60	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.13

(2.00 Punkte)

Ein Kunde hatte für eine grössere Bestellung mit einem Gesamtwert von CHF 55'620.00 eine Anzahlung von CHF 33'372.00 geleistet; diese Anzahlung (Rechnungsstellung und Zahlungseingang) ist bereits verbucht. Die Lieferung ist nun auch erfolgt; verbuchen Sie die **Schlussrechnung** an den Kunden. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
erhaltene Anzahlungen	Produktionsertrag	30'900.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Forderungen aus L+L	Produktionsertrag	22'248.00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.14

(1.25 Punkte)

Die Rechnung von CHF 6'133.00 für eine Sachversicherung für das kommende Jahr wurde bereits erfolgswirksam verbucht. Im Vorjahr belief sich die Rechnung für dieselbe Sachversicherung auf CHF 7'199.00. Das transitorische Konto wurde anfangs Jahr aufgelöst. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
Aktive Rechnungsabgrenzung	Sachversicherungen	6'133.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.15

(1.25 Punkte)

Das Konto „Ferien und Überzeit“ wird ruhend geführt. Der Anfangsbestand beträgt CHF 56'500.00. Im abzuschliessenden Geschäftsjahr fand ein Aufbau von Überzeit im Wert von CHF 7'215.00 statt. Beim Ferienguthaben der Mitarbeitenden hat im gleichen Zeitraum eine Abnahme um CHF 3'175.00 stattgefunden. Verbuchen Sie die Abgrenzung der Überzeit- und Ferienguthaben der Mitarbeitenden für den Jahresabschluss. Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
Lohnaufwand	Ferien und Überzeit	4'040.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.16

(1.25 Punkte)

Im laufenden Geschäftsjahr ist der Bestand an solventen (sicheren) Forderungen um CHF 21'400.00 gesunken. Die Pauschalwertberichtigung auf den solventen (sicheren) Forderungen beträgt unverändert 5% vom Bestand. Die Einzelwertberichtigungen auf den dubiosen (unsicheren) Forderungen sind um CHF 2'108.00 gestiegen. Der Anfangsbestand des Kontos Wertberichtigung Forderungen (Delkredere) beträgt CHF 8'200.00. Verbuchen Sie die Anpassung der Wertberichtigung Forderungen (Delkredere). Die genannten Beträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesen Vorgängen Mehrwertsteuer anfällt.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
Forderungsverluste	Wertberichtigung Forderungen (Delkredere)	1'038.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 1.17

(1.00 Punkte)

Die Cucina AG führt eine gesonderte Liegenschaftenrechnung. Die Immobilie wird mit CHF 3'000.00 (Betrag inklusive Mehrwertsteuer, sofern bei diesem Vorgang Mehrwertsteuer anfällt) indirekt abgeschrieben.

Buchungssatz			Mehrwertsteuerauswirkung				
Soll	Haben	Betrag	Ohne Auswirkung	Mit Auswirkung		Soll	Haben
				Vorsteuer	Umsatzsteuer		
Immobilienaufwand	Wertberichtigung Immobilien	3'000.00	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufgabe 2: Bewertungsgrundsätze gemäss OR

(6.00 Punkte)

Aufgabe 2.1

Ein Produktionsunternehmen hat im abzuschliessenden Geschäftsjahr Rohmaterialien gekauft und am Bilanzstichtag davon noch an Lager.

Die Einkaufsbedingungen für den Kauf der in dieser Aufgabe erwähnten Materialien lauten:

- Rabatt: 5%
 - Skonto: 2%
 - Bezugsspesen: CHF 0.50 pro Stück
- Alle angegebenen Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Aufgabe 2.1.1

(1.00 Punkte)

- Bruttokreditankaufspreis **beim Kauf**: CHF 20.00 pro Stück
- Bruttokreditankaufspreis **am Bilanzstichtag**: CHF 22.00 pro Stück
- Nettoveräusserungswert **am Bilanzstichtag**: CHF 27.70 pro Stück

Berechnen und / oder bestimmen Sie den höchstmöglichen Wert, zu dem dieses Rohmaterial am Bilanzstichtag bilanziert werden darf, tragen Sie diesen im nachfolgenden Raster rechts unten im dick umrahmten Kasten ein und kreuzen Sie an, ob es sich um den Einstandspreis beim Kauf, den Einstandspreis am Bilanzstichtag, den Nettoveräusserungswert am Bilanzstichtag oder einen anderen Wert handelt. Sofern Berechnungen notwendig sind, sind diese offen zu legen. Runden Sie in jedem Zwischenschritt auf einen Rappen genau.

Bruttokreditankaufspreis in CHF pro Stück	20.00
Rabatt	-1.00
Nettokreditankaufspreis	19.00
Skonto	-0.38
Nettoverkaufspreis	18.62
Bezugsspesen	+0.50
Einstandspreis in CHF pro Stück	19.12
Bilanzwert in CHF pro Stück	<div style="border: 2px solid black; padding: 5px;"> <p>19.12</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Einstandspreis beim Kauf <input type="checkbox"/> Einstandspreis am Bilanzstichtag <input type="checkbox"/> Nettoveräusserungswert <input type="checkbox"/> anderer Wert </div>

Aufgabe 2.1.2

(0.50 Punkte)

Der Bruttokreditankaufspreis **beim Kauf** (CHF 20.00 pro Stück) und der Nettoveräußerungswert **am Bilanzstichtag** (CHF 27.70 pro Stück) sind gleich wie in der vorangehenden Aufgabe (Aufgabe 2.1.1). der Bruttokreditankaufspreis **am Bilanzstichtag** ist jedoch nur CHF 14.00 pro Stück.

Berechnen und / oder bestimmen Sie den höchstmöglichen Wert, zu dem dieses Rohmaterial am Bilanzstichtag bilanziert werden darf, tragen Sie diesen im nachfolgenden Raster rechts unten im dick umrahmten Kasten ein und kreuzen Sie an, ob es sich um den Einstandspreis beim Kauf, den Einstandspreis am Bilanzstichtag, den Nettoveräußerungswert am Bilanzstichtag oder einen anderen Wert handelt. Sofern Berechnungen notwendig sind, sind diese offen zu legen. Runden Sie in jedem Zwischenschritt auf einen Rappen genau.

Bruttokreditankaufspreis in CHF pro Stück	20.00
Rabatt	-1.00
Nettokreditankaufspreis	19.00
Skonto	-0.38
Nettobarankaufspreis	18.62
Bezugsspesen	+0.50
Einstandspreis in CHF pro Stück	19.12
Bilanzwert in CHF pro Stück	<div style="border: 2px solid black; padding: 5px;"> <p>19.12 <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Einstandspreis beim Kauf</p> <p>..... <input type="checkbox"/> Einstandspreis am Bilanzstichtag</p> <p> <input type="checkbox"/> Nettoveräußerungswert</p> <p> <input type="checkbox"/> anderer Wert</p> </div>

Aufgabe 2.1.3

(1.00 Punkte)

Bruttokreditankaufspreis **beim Kauf:** CHF 67.50 pro Stück
 Bruttokreditankaufspreis **am Bilanzstichtag:** CHF 47.25 pro Stück
 Nettoveräusserungswert **am Bilanzstichtag:** CHF 62.70 pro Stück

Berechnen und / oder bestimmen Sie den höchstmöglichen Wert, zu dem dieses Rohmaterial am Bilanzstichtag bilanziert werden darf, tragen Sie diesen im nachfolgenden Raster rechts unten im dick umrahmten Kasten ein und kreuzen Sie an, ob es sich um den Einstandspreis beim Kauf, den Einstandspreis am Bilanzstichtag, den Nettoveräusserungswert am Bilanzstichtag oder einen anderen Wert handelt. Sofern Berechnungen notwendig sind, sind diese offen zu legen. Runden Sie in jedem Zwischenschritt auf einen Rappen genau.

Bruttokreditankaufspreis in CHF pro Stück	67.50
Rabatt	-3.38
Nettokreditankaufspreis	64.13
Skonto	-1.28
Nettobarankaufspreis	62.85
Bezugsspesen	+0.50
Einstandspreis in CHF pro Stück	63.35
Bilanzwert in CHF pro Stück	<div style="border: 2px solid black; padding: 5px;"> <p>62.70 <input type="checkbox"/> Einstandspreis beim Kauf <input type="checkbox"/> Einstandspreis am Bilanzstichtag <input checked="" type="checkbox"/> Nettoveräusserungswert <input type="checkbox"/> anderer Wert</p> </div>

Aufgabe 2.1.4

(0.50 Punkte)

Bruttokreditankaufspreis **beim Kauf:** CHF 32.00 pro Stück

Bedingungen am Bilanzstichtag:

Bruttokreditankaufspreis: CHF 35.20 pro Stück (neues, vergleichbares Modell, altes Modell nicht mehr erhältlich)

Nettoveräußerungswert: CHF 24.20 pro Stück (altes Modell)

Berechnen und / oder bestimmen Sie den höchstmöglichen Wert, zu dem dieses Rohmaterial am Bilanzstichtag bilanziert werden darf, tragen Sie diesen im nachfolgenden Raster rechts unten im dick umrahmten Kasten ein und kreuzen Sie an, ob es sich um den Einstandspreis beim Kauf, den Einstandspreis am Bilanzstichtag, den Nettoveräußerungswert am Bilanzstichtag oder einen anderen Wert handelt. Sofern Berechnungen notwendig sind, sind diese offen zu legen. Runden Sie in jedem Zwischenschritt auf einen Rappen genau.

Bruttokreditankaufspreis in CHF pro Stück	32.00
Rabatt	-1.60
Nettokreditankaufspreis	30.40
Skonto	-0.61
Nettobarankaufspreis	29.79
Bezugsspesen	+0.50
Einstandspreis in CHF pro Stück	30.29
Bilanzwert in CHF pro Stück	<div style="border: 2px solid black; padding: 5px;"> <p>24.20</p> <p>.....</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Einstandspreis beim Kauf <input type="checkbox"/> Einstandspreis am Bilanzstichtag <input checked="" type="checkbox"/> Nettoveräußerungswert <input type="checkbox"/> anderer Wert </div>

Aufgabe 2.2

Ein Produktionsunternehmen hat im abzuschliessenden Geschäftsjahr Rohmaterialien gekauft und am Bilanzstichtag davon noch an Lager. Unter anderem sind folgende drei Positionen zu bewerten. Die angegebenen Werte verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Rohmaterialart	Bezahlter Einstandswert	Realisierbarer Nettoveräußerungswert am Bilanzstichtag
Rohmaterial A	CHF 30'000.00	CHF 18'000.00
Rohmaterial B	CHF 40'000.00	CHF 48'000.00
Rohmaterial C	CHF 36'000.00	CHF 42'000.00

Aufgabe 2.2.1**(1.00 Punkte)**

Die drei Rohmaterialien A, B und C werden einzeln bewertet, da die **Voraussetzungen des OR für die Einzelbewertung gegeben** sind.

Welches ist der höchstmögliche Wert, zu dem diese drei Positionen bei Einzelbewertung zu bewerten sind? Berechnen Sie den Wert pro Position und den gesamten Wert der drei Positionen zusammen (Total).

Rohmaterialart	Bezahlter Einstandswert	Realisierbarer Nettoveräußerungswert am Bilanzstichtag	Bilanzwert
Rohmaterial A	CHF 30'000.00	CHF 18'000.00	CHF 18'000.00
Rohmaterial B	CHF 40'000.00	CHF 48'000.00	CHF 40'000.00
Rohmaterial C	CHF 36'000.00	CHF 42'000.00	CHF 36'000.00
Total			CHF 94'000.00

Aufgabe 2.2.2

(1.00 Punkte)

Die drei Rohmaterialien A, B und C werden als Gruppe bewertet, da die **Voraussetzungen des OR für die Gruppenbewertung gegeben** sind.

Welches ist der höchstmögliche Wert, zu dem diese drei Positionen bei Gruppenbewertung zu bewerten sind? Gefragt ist nur der Wert der drei Positionen zusammen (Total).

Rohmaterialart	Bezahlter Einstandswert	Realisierbarer Nettoveräußerungswert am Bilanzstichtag	Bilanzwert
Rohmaterial A	CHF 30'000.00	CHF 18'000.00	
Rohmaterial B	CHF 40'000.00	CHF 48'000.00	
Rohmaterial C	CHF 36'000.00	CHF 42'000.00	
Total	CHF 106'000.00	CHF 108'000.00	CHF 106'000.00

Aufgabe 2.2.3

(1.00 Punkte)

Die drei Rohmaterialien A, B und C werden als wiederum als Gruppe bewertet, da die **Voraussetzungen des OR für die Gruppenbewertung gegeben** sind. Allerdings beträgt der Nettoveräußerungswert von Rohmaterial C nicht CHF 42'000.00 sondern **CHF 39'000.00**.

Welches ist der höchstmögliche Wert, zu dem diese drei Positionen bei Gruppenbewertung zu bewerten sind? Gefragt ist nur der Wert der drei Positionen zusammen (Total).

Rohmaterialart	Bezahlter Einstandswert	Realisierbarer Nettoveräußerungswert am Bilanzstichtag	Bilanzwert
Rohmaterial A	CHF 30'000.00	CHF 18'000.00	
Rohmaterial B	CHF 40'000.00	CHF 48'000.00	
Rohmaterial C	CHF 36'000.00	CHF 39'000.00	
Total	CHF 106'000.00	CHF 105'000.00	CHF 105'000.00

Aufgabe 3: Stille Reserven**(4.50 Punkte)****Aufgabe 3.1****(1.00 Punkte)**

Eine Maschine mit Anschaffungskosten von CHF 250'000.00 wird wie folgt abgeschrieben:
Externer Abschluss: Degressive Abschreibung mit 40% vom Buchwert
Interner Abschluss: Linear über 5 Jahre auf einen Restwert von CHF 20'000.00
Die Maschine wurde im vorangehenden Geschäftsjahr angeschafft; im Anschaffungsjahr wurde eine volle Jahresabschreibung berücksichtigt.

Berechnen Sie die Veränderung der stillen Reserven im laufenden Jahr. Geben Sie an, ob es sich um eine Zunahme oder Abnahme handelt. Legen Sie Ihre Berechnungen offen.

externe Abschreibung

1. Jahr:
 $250'000.00 * 40\%$
 $= 100'000.00$ (Buchwert 150'000)

2. Jahr:
 $150'000 * 40\%$
 $= 60'000.00$

interne Abschreibung

$(250'000.00 - 20'000.00) / 5$
 $= 46'000.00$

Die Differenz der Abschreibung extern zu intern ergibt die Veränderung der stillen Reserven: **Zunahme 14'000.00**

Aufgabe 3.2**(0.50 Punkte)**

Die Rückstellungen für Schadensfälle haben im externen Abschluss einen Anfangsbestand von CHF 210'000.00 und einen Schlussbestand von CHF 215'000.00. Realistischer Weise rechnen wir mit keiner Veränderung bei den Schadensfällen.

Berechnen Sie die Veränderung der stillen Reserven im laufenden Jahr. Geben Sie an, ob es sich um eine Zunahme oder Abnahme handelt. Legen Sie Ihre Berechnungen offen.

Zunahme 5'000.00 (SB 215'000.00 - AB 210'000.00)

Aufgabe 3.3

(3.00 Punkte)

Ein Warenhandelsunternehmen bewertet seinen Warenbestand in der externen Bilanz jeweils zu $\frac{2}{3}$ des wahren Wertes. Zu Beginn der Rechnungsperiode beträgt der externe Wert des Warenlagers CHF 44'000.00. Das **Konto Warenlager** wird als **ruhendes Konto** geführt. Im Konto **Waren** aufwand ist **vor Verbuchung der Bestandesänderung** ein Saldo von CHF 792'000.00 vorhanden. Der Schlussbestand des Warenlagers gemäss interner Bilanz beträgt CHF 73'260.00.

Aufgabe 3.3.1

(0.50 Punkte)

Wie hoch ist der Einstandswert der eingekauften Waren im externen Abschluss?

792'000.00 (Bei ruhender Kontoführung entspricht der Saldo vor Verbuchung der Bestandesänderung dem Einstandswert der eingekauften Waren.)

Aufgabe 3.3.2

(1.00 Punkte)

Wie hoch ist der Einstandswert der verkauften Waren im internen Abschluss?

784'740.00 (der interne AB beträgt $44'000.00 / \frac{2}{3} = 66'000.00$, der SB 73'260.00, somit ergibt sich eine Bestandeszunahme von 7'260.00; Einkauf $792'000.00 - 7'260.00 = 784'740.00$)

Aufgabe 3.3.3

(1.00 Punkte)

Wie verändern sich die stillen Reserven im externen Abschluss? Geben Sie den Betrag an, und bestimmen Sie, ob es sich um eine Zunahme oder eine Abnahme handelt.

Zunahme

Zunahme um **2'420.00**

Abnahme ($\frac{1}{3}$ der BÄ von 7'260.00 = 2'420.00 und es ist eine Bestandeszunahme)

Aufgabe 3.3.4

(0.50 Punkte)

Wie hoch ist der Schlussbestand des Warenlagers im externen Abschluss?

48'840.00 (SB intern $73'260.00 * \frac{2}{3}$)

Aufgabe 4: Buchführungsvorschriften OR**(4.50 Punkte)**

Gegen welchen Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung verstossen die folgenden Sachverhalte?

Aufgabe 4.1**(0.50 Punkte)**

Sachverhalt: Die Forderung aus Lieferung und Leistung gegen die konkursite Walter Meyer AG ist zum vollen Betrag bilanziert.

Kreuzen Sie den Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung an, gegen den der genannte Sachverhalt verstösst. Nur einen Grundsatz ankreuzen!

- Klarheit und Verständlichkeit
- Vollständigkeit
- Verlässlichkeit
- Wesentlichkeit
- Vorsicht richtig
- Stetigkeit
- Verrechnungsverbot
- Nachweisbarkeit der Bestände

Aufgabe 4.2**(0.50 Punkte)**

Sachverhalt: Die Erfolgsrechnung weist den Immobilienerfolg nur im Total aus.

Kreuzen Sie den Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung an, gegen den der genannte Sachverhalt verstösst. Nur einen Grundsatz ankreuzen!

- Klarheit und Verständlichkeit auch richtig
- Vollständigkeit
- Verlässlichkeit
- Wesentlichkeit auch richtig
- Vorsicht
- Stetigkeit
- Verrechnungsverbot richtig
- Nachweisbarkeit der Bestände

Aufgabe 4.3**(0.50 Punkte)**

Sachverhalt: Im Gegensatz zu den Vorjahren wird neu statt vom Anschaffungswert mit dem gleichen Prozentsatz vom Buchwert abgeschrieben.

Kreuzen Sie den Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung an, gegen den der genannte Sachverhalt verstösst. Nur einen Grundsatz ankreuzen!

- Klarheit und Verständlichkeit
- Vollständigkeit
- Verlässlichkeit
- Wesentlichkeit
- Vorsicht
- Stetigkeit richtig
- Verrechnungsverbot
- Nachweisbarkeit der Bestände

Aufgabe 4.4**(0.50 Punkte)**

Sachverhalt: Der Zins auf einer variablen Hypothek wird seit Jahren nicht zeitlich abgegrenzt, obwohl das Zinsniveau stark schwankend war.

Kreuzen Sie den Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung an, gegen den der genannte Sachverhalt verstösst. Nur einen Grundsatz ankreuzen!

- Klarheit und Verständlichkeit
- Vollständigkeit
- Verlässlichkeit
- Wesentlichkeit richtig
- Vorsicht
- Stetigkeit
- Verrechnungsverbot
- Nachweisbarkeit der Bestände

Aufgabe 4.5**(0.50 Punkte)**

Sachverhalt: Der Warenvorrat in einem Handelsunternehmen wird seit Jahren nicht mehr inventiert und mit dem immer gleichen Betrag bilanziert, da er laut Aussage der Geschäftsleitung nicht erheblich schwankt.

Kreuzen Sie den Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung an, gegen den der genannte Sachverhalt verstösst. Nur einen Grundsatz ankreuzen!

- Klarheit und Verständlichkeit
- Vollständigkeit
- Verlässlichkeit
- Wesentlichkeit
- Vorsicht
- Stetigkeit
- Verrechnungsverbot
- Nachweisbarkeit der Bestände richtig

Aufgabe 4.6**(0.50 Punkte)**

Sachverhalt: Die neu angeschafften Computer werden Ende Jahr auf CHF 1 abgeschrieben, obwohl mit einer Nutzungsdauer von 4 Jahren gerechnet wird.

Kreuzen Sie den Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung an, gegen den der genannte Sachverhalt verstösst. Nur einen Grundsatz ankreuzen!

- Klarheit und Verständlichkeit
- Vollständigkeit
- Verlässlichkeit richtig
- Wesentlichkeit
- Vorsicht
- Stetigkeit
- Verrechnungsverbot
- Nachweisbarkeit der Bestände

Aufgabe 4.7**(0.50 Punkte)**

Sachverhalt: Der Ertrag aus einem Kundenauftrag wird im laufenden und der dazu gehörende Aufwand im folgenden Geschäftsjahr verbucht.

Kreuzen Sie den Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung an, gegen den der genannte Sachverhalt verstösst. Nur einen Grundsatz ankreuzen!

- Klarheit und Verständlichkeit
- Vollständigkeit auch richtig
- Verlässlichkeit
- Wesentlichkeit
- Vorsicht richtig
- Stetigkeit
- Verrechnungsverbot
- Nachweisbarkeit der Bestände

Aufgabe 4.8**(0.50 Punkte)**

Sachverhalt: Eine Beteiligung wird erfolgswirksam vom Anschaffungswert auf den geschätzten Verkehrswert aufgewertet.

Kreuzen Sie den Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung an, gegen den der genannte Sachverhalt verstösst. Nur einen Grundsatz ankreuzen!

- Klarheit und Verständlichkeit
- Vollständigkeit
- Verlässlichkeit
- Wesentlichkeit
- Vorsicht richtig
- Stetigkeit
- Verrechnungsverbot
- Nachweisbarkeit der Bestände

Aufgabe 4.9**(0.50 Punkte)**

Sachverhalt: Aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Lage des Unternehmens werden die im Dezember eingegangenen Lieferantenrechnungen erst im neuen Geschäftsjahr verbucht.

Kreuzen Sie den Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung an, gegen den der genannte Sachverhalt verstösst. Nur einen Grundsatz ankreuzen!

- Klarheit und Verständlichkeit
- Vollständigkeit richtig
- Verlässlichkeit
- Wesentlichkeit auch richtig
- Vorsicht
- Stetigkeit
- Verrechnungsverbot
- Nachweisbarkeit der Bestände auch richtig

Fach 504 Grundlagen Steuern

**Lösungsvorschlag
Aufgabe 4**

Steuern - Lösungsvorschlag

Verfügbare Zeit: 75 Minuten
Max. Punktzahl: 37.5

Die Lösungen sind, sofern keine anderen Gesetze verlangt sind, nach den Bestimmungen des DBG vorzunehmen. Wo Gesetzesartikel verlangt sind, müssen die Angaben möglichst genau, d.h. unter Angabe des Artikels mit allfälligem Absatz und allfälligem Buchstaben, angegeben werden.

Aufgabe 1 (12.5 Punkte)

1.1 Markus Steinöfer ist Besitzer eines Coiffeursalons, einer Einzelfirma, welche im Handelsregister eingetragen ist. Er möchte diverse Aufwendungen, bei denen er nicht sicher ist, ob diese steuerlich zulässig sind, der Erfolgsrechnung belasten. Er wendet sich an Sie und bittet Sie, zu beurteilen, ob die Aufwendungen steuerlich abzugsfähig sind. Begründen Sie Ihre Antworten.

- a) Er möchte eine Rückstellung für die anfallenden Staats- und Gemeindesteuern und direkten Bundessteuern in der Höhe von CHF 10'000.00 bilden.

Nein, private Lebenshaltungskosten, bzw. nicht abziehbar nach Art. 34 lit. e DBG.

- b) Für seine Angestellten hat Herr Steinöfer Arbeitsschürzen mit der Aufschrift „Hairstyling-Steinöfer“ bedrucken lassen.

Ja, geschäftlich begründeter Aufwand nach Art. 27 Abs. 1 DBG (keine private Verwendung).

- c) Verkehrsbusse von CHF 250.00 für das Überfahren eines Rotlichtes auf dem Weg zur Arbeit von Markus Steinöfer.

Nein, persönliches Fehlverhalten stellt keinen Geschäftsaufwand dar.

- d) Beiträge an ein Vorsorgekonto Säule 3a der Raiffeisen-Bank in der Höhe von CHF 3'000.00.

Nein, Beiträge an die private Vorsorge stellen keinen Aufwand nach Art. 27 Abs. 1 DBG dar.

- e) Markus Steinöfer musste für einen Bankkredit, welchen er für sein Geschäft benötigt, auf Anweisung der Bank eine Todesfallrisikoversicherung abschliessen.

Ja, Versicherung für Geschäftszwecke verpfändet.

1.2 Konrad Roduner führt eine kleine Schreinerei (Einzelfirma) und hat seine Steuerveranlagung erhalten. Darin hat ihm der Steuerkommissär mitgeteilt, dass Aufwendungen nur dann abziehbar seien, wenn diese aufgrund der Präponderanzmethode dem Geschäftsvermögen zuzuordnen seien. Herr Roduner hat keine Ahnung, was der Steuerkommissär damit meint und bittet Sie um Hilfe.

- a) Erklären Sie den Begriff „Präponderanzmethode“ und nennen Sie den entsprechenden DBG Artikel.

Nach der Präponderanzmethode werden jene gemischt genutzten Objekte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, in ihrer Gesamtheit dem Geschäftsvermögen zugewiesen. Demgegenüber gehören die nicht vorwiegend geschäftlich genutzten Objekte zum Privatvermögen, auch wenn sie teilweise geschäftlich genutzt werden. Art. 18 Abs. 2 DBG.

- b) Herr Roduner möchte seinen Betrieb ausbauen und dazu eine Liegenschaft kaufen. Der Vorteil wäre, dass diese neben einem geschäftlichen auch einen privaten Wohnteil hat, welche er für sich und seine Familie zu nutzen gedenkt. Er hat dabei schon ein Objekt begutachtet und möchte wissen, ob er die Liegenschaft im Geschäft aktivieren könnte. Die Eckwerte sind:

Kaufpreis: CHF 1'500'000.00

Fläche Geschäft: 140m²

Fläche Wohnteil: 100m²

Fläche Wohnung für ein kleines Dachzimmer, welches fremdvermietet wird: 50m²

Jährlicher Mietwert Geschäft gemäss Steueramt: CHF 30'000.00

Jährlicher Mietwert Wohnraum gemäss Steueramt: CHF 16'000.00

Jährlicher Mietertrag Wohnung Dachzimmer: CHF 4'000.00

Ist die Liegenschaft Geschäftsvermögen? Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Liegenschaft wird aufgrund der Mietwerte überwiegend geschäftlich genutzt und ist deshalb dem Geschäftsvermögen zuzuordnen.

1.3 Sonja Westermann, alleinstehend, 62 Jahre alt und Inhaberin eines Juweliergeschäftes (Einzelfirma), möchte das Geschäft liquidieren und sich pensionieren lassen. Beantworten Sie der Kundin dazu die folgenden Fragen.

- a) Die Geschäftsräumlichkeiten im Stockwerkeigentum werden neu an ein Modegeschäft vermietet. Sie möchte die Liegenschaft in das Privatvermögen überführen und wissen, wieviel steuerbares Einkommen nach DBG diese Überführung auslöst. Berechnen Sie den für die Einkommenssteuer massgebenden Wert unter Berücksichtigung der Aufwendungen mit den folgenden Angaben:

Kaufpreis 01.07.1980: CHF 560'000.00

In der Buchhaltung verbuchte Abschreibungen: CHF 300'000.00

Buchwert per 1.1.2015: CHF 350'000.00

Steuerwert gemäss letzter Schätzung: CHF 750'000.00

Verkaufswert: CHF 825'000.00

Buchwert:	CHF 350'000.00
Verkaufswert:	CHF 825'000.00

Gewinn Verkauf:	CHF 475'000.00
Abzüglich AHV appr.10%	CHF 47'500.00

Steuerbares Einkommen	CHF 427'500.00

- b) Die Liquidation des Geschäftes war erfolgreich und es konnte ein Gewinn von CHF 450'000.00 erzielt werden. Frau Westermann hat von einem Kollegen gehört, dass es bei der Aufgabe des Geschäftes eine Möglichkeit gibt, die steuerlichen Folgen zu reduzieren. Wie heisst diese spezielle Besteuerung und nennen Sie den Artikel nach DBG. Kann diese auf Frau Westermann angewendet werden?

Liquidationsgewinnbesteuerung nach Art. 37b DBG. Frau Westermann kann diesen geltend machen (über 55 Jahre und Geschäftsaufgabe, keine SE-Tätigkeit nach Liquidation).

- 1.4 Thomas Selig führt einen CD- und Schallplattenladen. Leider waren die letzten Jahre nicht besonders erfolgreich. Er wendet sich an Sie und möchte die folgenden Fragen beantwortet haben.

- a) Wie lange können Verluste aus den Vorjahren verrechnet werden? Nennen Sie ebenfalls den entsprechenden DBG Artikel.

7 der Steuerperiode vorangegangener Jahre / Art. 31 DBG

- b) Ermitteln Sie den möglichen vortragbaren Verlust für das Jahr 2015 aufgrund der folgenden Angaben aus der Steuererklärung 2014:

Verlust aus selbständiger Tätigkeit Thomas Selig:	CHF 35'000.00
Einkommen der Ehefrau Anna Selig:	CHF 25'000.00
Berufsauslagen von Anna Selig:	CHF 8'000.00
Wertschriftenertrag:	CHF 300.00
Versicherungsprämien und Sparzinsen:	CHF 5'950.00
Kinderabzug für 1 Kind:	CHF 6'500.00

- 35'000	Verlust aus selbständiger Tätigkeit
25'000	Einkommen Ehefrau
300	Wertschriftenertrag
- 8'000	Berufsauslagen

17'700	Verlustvortrag

Aufgabe 2 (5 Punkte)

- 2.1. Kreuzen Sie an, welche Aussagen in Bezug auf die **solidarische Mithaftung für Steuern** zutreffen:
- 2.1.1. Der solidarisch Mithaftende (bei Unverheirateten) hat die gleichen verfahrensmässigen Verpflichtungen oder Befugnisse wie das Steuersubjekt.
- Der solidarisch Mithaftende (bei Unverheirateten) hat nicht die gleichen verfahrensmässigen Verpflichtungen oder Befugnisse wie das Steuersubjekt.
- 2.1.2. Wenn die Ehe rechtlich oder tatsächlich getrennt wird, entfällt die Solidarhaftung für sämtliche noch offene Steuerschulden.
- Wenn die Ehe rechtlich oder tatsächlich getrennt wird, entfällt die Solidarhaftung für sämtliche Steuerschulden ab der Trennung. Sie gilt jedoch für bestehende Steuerschulden, welche bis zum Trennungszeitpunkt aufgelaufen sind.
- 2.2. Geben Sie an, ob die folgenden Aussagen in Bezug auf die solidarische Mithaftung für Steuern richtig oder falsch sind, und geben Sie die gesetzliche Grundlage gemäss DBG an.
- 2.2.1. Die Tochter Elsbeth haftet im Umfang des auf sie fallenden Anteils an der Gesamtsteuer ihrer Eltern, sofern sie unter deren elterlicher Sorge steht.

Aussage ist **richtig**

Gesetzliche Grundlage (DBG): **Art. 13 Abs. 3 lit. a DBG**

- 2.2.2. Der Willensvollstrecker haftet solidarisch für die Steuer des Erblassers, auch wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Aussage ist **falsch**

Gesetzliche Grundlage (DBG): **Art. 13 Abs. 4 DBG**

- 2.2.3. Der Treuhänder Bernhard Kuhn wird von einem ausländischen Kunden beauftragt, dessen schweizerische Betriebsstätte zu liquidieren. Bernhard Kuhn haftet für alle noch ausstehenden Steuern dieser Betriebsstätte solidarisch bis zum Betrag des Reinerlöses, auch wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Aussage ist **richtig**

Gesetzliche Grundlage (DBG): **Art. 13 Abs. 3 lit. d DBG**

Art. 5 Abs. 2 lit. a DBG wurde auch als korrekt bewertet, da es sich auch um eine jur. Person handeln kann.

- 2.3. Das Ehepaar Hans und Gertrud Müller erzielt ein steuerbares Einkommen von CHF 140'000.00, wovon das Einkommen von Gertrud Müller CHF 35'000.00 ausmacht. Für welchen Anteil haftet die Ehefrau vom geschuldeten Einkommenssteuerbetrag von CHF 11'000.00, falls Hans Müller zahlungsunfähig ist? Bitte zeigen Sie die Berechnung auf.

Vom gesamten Einkommen von CHF 140'000.00 entfällt auf die Ehefrau CHF 35'000.00, was einem Prozentsatz von 25% entspricht. Somit haftet sie im Umfang von 25% an der Steuer von CHF 11'000.00, was den Betrag von CHF 2'750.00 ergibt.

Aufgabe 3 (12.5 Punkte)

3.1 Herr Wartmeier bittet Sie um Hilfe bei der Deklaration seiner Liegenschaften in der Steuererklärung 2014. Berechnen Sie die in der Steuererklärung zu deklarierenden Erträge gemäss DBG mittels des vorgegeben Schemas.

- a) Wohnhaus, Baujahr 2006, welches durch Herr Wartmeier und seine Familie bewohnt wird. Der jährliche Eigenmietwert für die Liegenschaft beträgt CHF 24'000.00. Zusätzlich vermietet Herr Wartmeier Räumlichkeiten an seine eigene Firma, die Wartmeier Servicetechnik AG, in der Höhe von CHF 6'000.00 p.a. Diese Räume sind im Eigenmietwert nicht enthalten. Der effektive Unterhalt im 2014 für die Liegenschaft beträgt CHF 3'500.00.

Miete Geschäft	CHF 6'000.00
Eigenmietwert	CHF 24'000.00

Miete Brutto	CHF 30'000.00
./. Unterhalt	CHF 3'500.00

Zu versteuernder Nettoertrag	CHF 26'500.00
	=====

- b) Mehrfamilienhaus, Baujahr 2000. Der jährliche Mietertrag beträgt CHF 60'000.00, die effektiven Kosten CHF 9'000.00 p.a.

Mietertrag	CHF 60'000.00
./. Unterhalt	CHF 12'000.00

Zu versteuernder Nettoertrag	CHF 48'000.00
	=====

- c) Geschäfts- und Wohnhaus, Baujahr 1988. Der jährliche Mietertrag beträgt für die Wohnung CHF 30'000.00, für die Geschäftsräume CHF 50'000.00. Der effektive Unterhalt beträgt CHF 14'000.00 p.a.

Mietertrag Wohnungen **CHF 30'000.00**

Mietertrag Geschäftsräume **CHF 50'000.00**

Miete Brutto: **CHF 80'000.00**

./. Unterhalt **CHF 14'000.00**

Zu versteuernder Nettoertrag **CHF 66'000.00**

=====

- 3.2 Heinrich Meier besitzt eine selbstbewohnte Liegenschaft. Er hat einige Fragen bezüglich des steuerlich abzugsfähigen Unterhaltes. Beurteilen Sie nach DBG die Abzugsfähigkeit und begründen Sie Ihre Antwort (inkl. Nennung des DBG Artikels oder des Artikels aus den Verordnungen betreffend Liegenschaften in der Beilage).

- a) Herr Meier möchte wissen, ob er die Kosten für Strom und Wasser von CHF 1'500.00 geltend machen kann.

Nicht abziehbar nach ESTV-Liegenschaftskostenverordnung Art. 1, Abs. 2, lit. c., bzw. kein Unterhalt nach Art. 32 Abs. 2 DBG.

- b) Herr Meier möchte eine kleine Solaranlage für den Eigenbedarf auf das Dach montieren. Sind die Kosten von CHF 25'000.00 absetzbar?

Die Kosten können geltend gemacht werden nach der Verordnung vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien, Art. 1, lit. b, Ziff. 4 sowie Art. 32, Abs. 2 DBG.

- c) Die 40-jährigen doppelverglasten Fenster möchte er ersetzen. Neu sollen Fenster mit einer Dreifachverglasung installiert werden, welche besser gegen den Lärm von der Strasse schützen und den Wärmeverlust von innen gegen aussen mindern sollen.

Energiesparmassnahme nach der Verordnung vom 24. August 1992 über die Massnahmen zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien erordnung Art. 1 lit. a, Ziff. 2 sowie Art. 32, Abs. 2 DBG.

- d) Herr Meier möchte in seinen bisher ungenutzten Dachstock ein Bastelzimmer mit Heizung einbauen. Das Zimmer würde einen Drittel des Dachstockes einnehmen.

Kein Unterhalt, da wertvermehrend (neuer Wohnraum) und somit keine Instandhaltungskosten nach Art. 32, Abs. 2 DBG.

- 3.3 Beurteilen Sie, ob die folgenden Aussagen in Bezug auf die Steuerperiode 2014 richtig oder falsch sind:

	richtig	falsch
Der Firmeninhaber schenkt den Mitarbeitern am Weihnachtessen für ihre guten Leistungen je CHF 400.00 in bar. Diese Leistungen stellen steuerbares Einkommen dar und sind auf dem Lohnausweis zu deklarieren.	X	
Der Sold der Milizfeuerwehrleute ist bis zu einem Betrag von jährlich CHF 5'000.00 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Kernaufgaben der Feuerwehr steuerfrei.	X	
Ergänzungsleistungen der eidg. Alter-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sind einkommenssteuerfrei.	X	
Leistungen einer Versicherung, welche lediglich eine Vermögenseinbusse ersetzen, sind nicht der Einkommenssteuer unterworfen. Sofern Zahlungen jedoch über das effektive Schadensausmass geleistet werden, sind diese zu versteuern.	X	
Genugtuungsleistungen für einen ideellen Schaden stellen steuerbares Einkommen dar, da kein materieller Schaden ersetzt wird.		X
Sofern in einem Jahr ein Lottogewinn in der Höhe von CHF 800.00 und ein Lottogewinn von CHF 1'200.00 erzielt werden, ist lediglich der Gewinn von CHF 1'200.00 steuerbar.	X	
Die Veräusserung eines Fahrzeuges aus dem Privatvermögen stellt einen steuerfreien Kapitalgewinn dar.	X	
Sofern der Lohn pro Arbeitgeberin oder Arbeitgeber den Betrag von CHF 2'300.00 nicht übersteigt, unterliegt dieser nicht der AHV-Pflicht und ist daher auch nicht in der Steuererklärung zu deklarieren.		X
Ein unentgeltliches Wohnrecht stellt beim Berechtigten aufgrund DBG Art. 24 steuerfreie Einkünfte dar.		X

- 3.4 Elisabeth Stolz hat sich von ihrem Ehemann getrennt. Aus der Trennungskonvention sind bezüglich der finanziellen Ansprüche die folgenden Punkte ersichtlich:

Werner Stolz zahlt seiner Frau monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 1'000.00 rückwirkend ab 01.03.2014.

Für das Kind Eliot, geb. 10.08.1996, wurden monatliche Unterhaltsbeiträge ab 01.03.2014 in der Höhe von CHF 900.00 zuzüglich CHF 200.00 Kinderzulagen vereinbart, für Tochter Anna, geb. 18.2.2000, monatlich ab 01.03.2014 CHF 750.00 zuzüglich CHF 200.00 Kinderzulagen.

- a) Ermitteln Sie das in der Steuererklärung 2014 zu deklarierende Einkommen aus Alimentenleistungen mit der folgenden Aufstellung:

Alimente Elisabeth Stolz	CHF 10'000.00
Alimente Eliot	CHF 5'500.00 <i>CHF 6'600 wurde für 6 Monate für auch als korrekt bewertet.</i>
Alimente Anna	CHF 9'500.00

Total Einkommen aus Alimenten	CHF 25'000.00 =====

- b) Würde sich an der Besteuerung der Alimente für Frau Elisabeth Stolz etwas ändern, wenn anstelle von monatlichen Alimentenzahlungen eine einmalige Leistung in der Höhe von CHF 200'000.00 vereinbart würde?

Nicht steuerbar. Kapitalabfindungen anstelle von Unterhaltsbeiträgen und in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten erhaltene Leistungen.

- c) Muss Frau Stolz, wenn durch den Alimentenleister zusätzlich die Kosten für Strom, Wasser und Heizung übernommen werden, diese als Alimente versteuern?

Naturalleistungen zählen ebenfalls zu den steuerbaren Leistungen.

Aufgabe 4 (7.5 Punkte)

- 4.1 Vervollständigen Sie den nachfolgenden Text, indem Sie aus jeder aufgeführten Dreiergruppe den korrekten Begriff wählen und diesen in die entsprechende Lücke schreiben.

Begriffe: Steuerberechnungsgrundlage / Steuerhoheit / Steuertarife
Gebühren / Kausalabgaben / Steuern
Ersatzabgaben / Kausalabgaben / Vorzugslasten
Ausgaben / Defizite / Einnahmen

Steuern gehören zu den öffentlichen Abgaben, die von Individuen an den Staat zu begleichen sind. Die öffentlichen Abgaben dienen dem Staat in erster Linie zur Deckung seiner

(4.1.1.)_____.

Die öffentlichen Abgaben werden in (4.1.2.)_____

und Steuern unterteilt. (4.1.3.)_____ sind Abgaben, die ohne besondere staatliche Gegenleistung geschuldet sind und zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs dienen. Die Steuern werden durch den Bund, die Kantone sowie die

Gemeinden erhoben, welche die (4.1.4.)_____ haben.

Steuern gehören zu den öffentlichen Abgaben, die von Individuen an den Staat zu begleichen sind. Die öffentlichen Abgaben dienen dem Staat in erster Linie zur Deckung seiner **Ausgaben**. Die öffentlichen Abgaben werden in **Kausalabgaben** und Steuern unterteilt. **Steuern** sind Abgaben, die ohne besondere staatliche Gegenleistung geschuldet sind und zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs dienen. Die Steuern werden durch den Bund, die Kantone sowie die Gemeinden erhoben, welche die **Steuerhoheit** haben.

- 4.2 Ergänzen Sie den folgenden Text mit den korrekten Begriffen "indirekte Steuern" oder "direkte Steuern" und nennen Sie in den Klammern je eine Steuerart, welche aufgrund des angegebenen Unterscheidungskriteriums (Steuersubjekt/-träger) als Beispiel angeführt werden kann.

Das schweizerische Steuersystem teilt sich in direkte und indirekte Steuern auf.

Als (4.2.1.)_____ gelten Steuern, welche den Steuerträger (Steuersubjekt) unmittelbar belasten (z.B. (4.2.2.)_____).

Als (4.2.3.)_____ gelten Steuern, welche den Steuerträger auf dem Umweg über eine andere Person treffen (z.B. (4.2.4.)_____).

Das schweizerische Steuersystem teilt sich in direkte und indirekte Steuern auf. Als **direkte Steuern** gelten Steuern, welche den Steuerträger (Steuersubjekt) unmittelbar belasten (z.B. **Einkommenssteuer, Vermögenssteuer, Gewinnsteuer, Kapitalsteuer, Grundstückgewinnsteuer, Liegenschaftensteuer** etc.). Als **indirekte Steuern** gelten Steuern, welche den Steuerträger auf dem Umweg über eine andere Person treffen (z.B. **Mehrwertsteuer, Stempelabgaben, Verrechnungssteuer, Erbschaftssteuer, Schenkungssteuer, Handänderungssteuer Tabaksteuer** etc.)

4.3 Vervollständigen Sie den folgenden Text, indem Sie den korrekten Begriff einsetzen. Es müssen nicht alle Begriffe verwendet werden.

Begriffe: Bundesrecht
 formelle Rechtmässigkeit
 kantonales Steuerrecht
 materielle Rechtmässigkeit
 Obligationenrecht
 Steuerrecht
 Strafgesetzbuch
 Verfassungsrecht
 Verwaltungsrecht

Die Steuererhebung muss in materieller und formeller Hinsicht rechtmässig sein. Regelungen werden benötigt für den Inhalt der Steuerveranlagung

((4.3.1.) _____) sowie auch für die Form und das Verfahren ((4.3.2.) _____).

Die Steuerveranlagung und die Rechtssätze dürfen nicht gegen Schranken verstossen, die sich aus dem (4.3.3.) _____ und dem Völkerrecht ergeben.

Zudem darf (4.3.4.) _____ nicht gegen das (4.3.5.) _____ verstossen. Das

(4.3.6.) _____ ist Teil des (4.3.7.) _____s, welches die Beziehungen zwischen Staat und Individuen regelt.

Die Steuererhebung muss in materieller und formeller Hinsicht rechtmässig sein. Regelungen werden benötigt für den Inhalt der Steuerveranlagung (**materielle Rechtmässigkeit**) sowie auch für die Form und das Verfahren (**formelle Rechtmässigkeit**). Die Steuerveranlagung und die Rechtssätze dürfen nicht gegen Schranken verstossen, die sich aus dem **Verfassungsrecht** und dem Völkerrecht ergeben. Zudem darf **kantonales Steuerrecht** nicht gegen das **Bundesrecht** verstossen. Das **Steuerrecht** ist ein Teil des **Verwaltungsrechts**, welches die Beziehungen zwischen Staat und Individuen regelt.